



1072

#50.

Arthur ~~in~~

30

~~2046~~
~~N 100~~

~~13~~
~~1130~~
~~55~~

3
—
154 a

G e i s t
des
Schwedischen

Vormünder = Ordnung

vom 17ten März 1669,

und

Verhältniß

dieses Gesetzes

zu

dem übrigen Livländischen Vormundschafts-Recht.

Von

Professor Dabelow

in Dorpat.

Dorpat, 1820.

In der akademischen Buchhandlung.

34 (09) (47.4) 7

Fr. R. Kreutzwald nim.
Eesti NSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

L 4905 / a ✓

Die gegenwärtige Abhandlung ist zunächst durch eine Recherche veranlaßt worden, die der Verfasser bald nach seiner Anherkunft über das Vormundschafts-Wesen bey den hiesigen Universitäts-Gerichten anzustellen hatte. Indem er genöthigt war, die Verhandlungen mit dem Gesetze zu vergleichen, führte ihn die Vergleichung auf das Studium des Gesetzes selbst; das Studium wurde immer tiefer und tiefer, je mehr er in dem alten Gesetze fand, was seinen Ideen über ein gut eingerichtetes Vormundschafts-Wesen zusagte, und er schrieb endlich seine Gedanken über den Geist des Gesetzes nieder.

Das Niedergeschriebene dürfte indeß wohl eben so gut, als so vieles andere, was der Verfasser bey seinen mannigfaltigen Studien aufgesetzt hat, der Vergessenheit überlassen geblieben seyn, besonders da es einem Rechte gilt, welches hier seine eigene Nominal-Professur hat, und den Verfasser nichts weiter kümmert, als daß er es wenigstens auch wissen muß, wenn ihn nicht seine Freunde angeregt hätten, das Resultat seiner Untersuchungen dem Publicum mitzutheilen, sey es auch nur um zu erfahren, wie

ein deutscher Gelehrter das hier geltende Recht nehme und verstehe — also der Seltenheit wegen.

Der Verfasser muß also recht sehr bitten, seiner Schrift keine besonderen Zwecke zu unterlegen, oder zu glauben, er setze darin auch nur irgend einen Werth. Es ist eine bloße Vergnügens-*Arbeit*, wodurch der Verfasser etwa höchstens noch beweisen möchte, daß er es auch nicht daran fehlen lasse, sich mit dem hiesigen Provinzialrecht bekannt zu machen, und nicht bey seinem römischen und germanischen Rechte, worauf er berufen worden, stehen bleibe.

Hatte sich der Verfasser einmal bestimmen lassen, seine über die Schwedische Vormünder-*Ordnung* niedergeschriebenen Gedanken dem Publicum mitzutheilen, so schien es ihm nun auch gewissermaassen unerläßlich, das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem übrigen Livländischen Vormundschasts-*Recht* zu untersuchen. Es ist wohl möglich, daß seine Ansichten hier noch mehr als bey der Schwedischen Vormünder-*Ordnung* selbst von dem Gangbaren abweichen. Es sollte aber auch den Verfasser bey seiner Untersuchung überall nicht kümmern, wie sich das Ding etwa in der jetzigen Anwendung gestaltet, sondern wie es sich geschichtlich und in der *Succession* der Gesetze hätte bilden und gestalten müssen.

I.

G e i s t

der

Schwedischen Vormünder-Ordnung

vom 17ten März 1669.

§. 1. Die Quellen der Schwedischen Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669, aus welchen solche auch nur allein richtig erklärt werden kann, sind 1) das ältere Schwedische Recht a., 2) der Sachsen-Spiegel b., 3) das Römisch-Justinianische Recht c. Aus dem angegebenen Quellen ist indeß bey der Abfassung des Gesetzes nicht bloß geschöpft und das Geschöpfte zu einem selbstständigen Ganzen verschmolzen worden; vielmehr sind sie diese Quellen selbst hier meistens nur verbunden, und mit Vorbehalt des Zurückgehens auf sie,

in einer eigenthümlichen Wechselwirkung gesetzt worden.

a) Man kann das Schwedische Recht, eben so wie das Germanische, in das ältere, mittlere und neuere eintheilen, nur versteht es sich von selbst, daß die Perioden hier anders gewählt seyn wollen.

I. Zum älteren Schwedischen Recht zähle ich die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Völkerstämme, die einst Schweden bewohnten, und welche späterhin schriftlich aufgezeichnet wurden.

Das Westgothische Gesetz (Westgöthas Lagh, auch Lumbslag genannt) wird für das älteste dieser Aufzeichnungen gehalten, und soll schon im zehnten Jahrhundert von einem gewissen Lumber zu Stande gebracht worden seyn. Sieh. *Ol. Rabenius de antiq. Westgothicor. legiferis*. Upsal, 1769. 4. Georg Stiernhelm stellte es zuerst aus dem Königl. Archive zu Stockholm in seiner Altgothischen Sprache, Stockholm 1663, ans Licht, und Dav Rudbeck besorgte die neuere Ausgabe, welche ohne den gothischen Text in der Lateinischen Uebersetzung des Loccenius, mit Lunds Vorrede und Anmerkungen, unter dem Titel: *Legum Westgothicorum in Suionia liber; quem ex Gothico in latinum vertit Io. Loccenius, ulterioribus notulis et animadversionibus illustra-*

vit *Carl. Lundius*, edidit autem *Olaus Rudbeckius*, Upsal. 1692, erschien. So sehr ich auch die Zusätze von Lund schätze, so halte ich doch die Loccenius'sche Uebersetzung für nicht durchaus treu, und wer das Gesetz ganz kennen lernen will, wird es wohl in der Ursprache studiren müssen.

Für die zweyte Sammlung in der Ordnung hält man das Uppländische Gesetz (*Upplands Laghen*), von welchem ein gewisser *Biper Spaa* (nicht *Spa*), den man unter König Inge I. im zwölften Jahrhundert setzt, der Verfasser gewesen seyn soll. (Sieh. *Rüh's Geschichte Schwedens*, I. B. S. 250.) Ausgemacht ist, daß unter *Birgers* Minderjährigkeit im Jahr 1295, von den verständigsten Männern des Landes, unter des *Laghmanns* *Liundalund* *Birgers* *Petersohns* Aufsicht eine Revision veranstaltet worden. Der alte Text wurde, Stockholm 1607, auf Befehl *Karls IX.* gedruckt, und hernach auch von *Loccenius* ins Lateinische übersezt, auch mit *Lunds* Anmerkungen von *Olaus Rudbeck* unter dem Titel: *Jus vetus Uplandicum quod Birgerus Magni filius Suionum Gothorumque rex ann. Christi 1295 recognovit, et a Suionico in latinum transtulit Jo. Loccenius, juxta vernaculi Codicis castigationem editionem, notis animadversionibus et prolegom. collationem quandam*

legum veterum Gothicarum et Graecarum imprimis Atticarum continetibus illustravit *Car. Lundius*, et edid. *Ol. Rudbeckius*, Upsal. 1700, herausgegeben. Die Vergleichung mit der Griechischen Gesetzgebung hätte wegbleiben können; die Uebersetzung ist getreuer als die vorhin gedachte, was wohl sehr natürlich zugeht, indem der Uebersetzer hier der Sprache viel mächtiger war. Obgleich Ihre (de causis libr. rar. S. 12.) das Buch zu den seltenen zählt, weil der größte Theil der Auflage bey einer Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden, so ist es doch wirklich so selten nicht: in mehreren deutschen Bibliotheken, sogar in Prag und Wien befinden sich Exemplare davon.

Wann die Rechtsgewohnheiten der übrigen Völkersämme, welche theils *N. Ackermann*, theils *Joh. Hadorp*, unter den Titeln: „*Westmanna-Lagbock*, *Südermanna-Laghen*, *Biarko-Laghen*, *Ostgotha-Lagh*, *Gothlands-Laghen*“ *ic.*, von 1609 — 1688 Stockholm successiv herausgegeben haben, gesammelt worden, und welche die angeblichen Urheber dieser Sammlungen sind, kann man aus *Historisk Bescriffning om Sweriges Lanslags Lagh ic.* Stockholm 1776, am besten entnehmen. *Gothlands-Laghen* hat kürzlich *Schildener* (unter dem Titel: *Guta-Lagh*, d. i. der Insel Gothland altes

Rechtbuch. In der Ursprache und nun wieder aufgefundenen altdeutschen Uebersetzung, nebst Anmerkungen, Greifswald 1818) von neuem herausgegeben. Ich bemerke bloß, daß außer Westgotha-Lagh, nur Ostgotha-Lagh oder Gotlands-Laghen gothischen Ursprungs sind, die andern sind origin. Suionic. Die Rechtsgewohnheiten sind in den Hauptpunkten, in beyden Branchen der Schwedischen Legislation, gar sehr von einander abweichend.

Die von dem Buchdrucker Meurer, unter dem Titel: „Swerikes Ricks Laghböcker“ 2c. Stockh. 1666 F., veranstaltete Sammlung, enthält zwar auch mehrere der bisher gedachten alten Gesetzbücher, aber ist zum Theil höchst incorrect gedruckt.

II. Mit der Entstehung der Städte entstanden in Schweden, wie in dem übrigen Europa, nicht nur Stadtrechte, sondern es bildeten sich auch durch Rechtsgewohnheiten und Präjudicien der Laghmänner, und als Zusätze zu den alten oben erwähnten Gesetzen, und mit ihnen zusammen Land- oder Provinzial-Rechte aus.

Von den Stadtrechten ist unstreitig das wichtigste das — wohl auch die mater aller Schwedischen Stadtrechte — Wisbyer Stadtrecht, welches mit dem Urtext und der Uebersetzung zusammen von Joh. Hagedorp, unter dem Titel: „Wisby Stadz-Lagh paa Gotland so som den

forne Tiiben och su dan of Swenska Koningar och Regentar Rön. Magno Ladulås Kor. Byrger, Hertig Erich, Hertig Waldemar och Rön. Magno Erichson Stadgat, Forbättens och Stadtsåstar." Stockholm 1663 und 1668 F., edirt worden ist. Man sehe über seine Uebereinstimmung mit dem alten lübschen Recht *Rango de Bygalinib. lubecens s. concordant. jur. lubecens. cum Suecanno*, und seinen Gebrauch auch in Livland und Uebergang in die Rigaischen Statuten, Gadebusch Versuch in Livländischer Geschichte u. Rechtsgelehrsamkeit II. B.

Mit der Entstehung der Stadt- und Landrechte beginne ich die Periode des mittleren Schwedischen Rechts, denn jetzt gestaltete sich alles anders. Von den Landrechten würde man sich nur dann erst eine völlig klare Vorstellung machen können, wenn man die Privatsammlungen aus dieser Zeit, die sogenannten Registerien hätte, welche gewiß mit den deutschen Privatsammlungen oder Provinzialrechten aus der mittleren Zeit übereinstimmen. Es gab hiernächst auch ein Reichs-Registerium oder Privatsammlung aller Gesetze und königl. Verordnungen, welche das Ganze angingen, und worin auch wohl die Allgemeine oder Reichs-Gewohnheiten zusammt den Präjudicien in höchster Instanz verzeichnet standen. Dies Le-

gisterium, welches wir auch nicht weiter kennen, als daß es existirte, ist darum merkwürdig, weil es als die Quelle der nun folgenden Schwedischen Legislation zu betrachten ist.

König Magnus Erichson nemlich ließ 1347 ein allgemeines Gesetzbuch (Almen Swerikes Lagboc) anfertigen, dessen wahre Eigenschaft schon aus der demselben zu Theil gewordenen Benennung: „Medel-Lagh“, hervorgeht. Es sollten dadurch keinesweges die Stadt- und Land-Rechte verdrängt werden, die sich entweder schon gebildet hatten oder noch in der Bildung begriffen waren: das Gesetzbuch sollte bloß in die Mitte zwischen den fremden und statutarischen Rechten treten, wo die letzteren schwiegen, zugleich diese ergänzen und ihre Verschiedenheiten wo möglich heben. König Christopher ließ dasselbe revidiren, und durch den gelehrten Prälaten Niels Reginaldson in die Gestalt bringen, in welcher es von Reginald Ingemundson hernach im Jahre 1481 ins Lateinische übersetzt und von Messenius, Stockholm 1614, edirt worden ist. Das Gesetzbuch soll, wie aus dem Publications-Patent mit dürren Worten hervorgeht, „bloß das gemeinrechtliche Schwedens, sowohl für Stadt als Land geben, unbeschadet der besonderen Rechte des Adels, und der Geistlichkeit Privilegien, und der Rechte, welche in dem Corpore juris enthalten sind“ (d. h. der weiter unten vorkommenden Subsidiar-Rechte

Schwedens). Es läßt sich leicht erklären, wie es gemeint sey, wenn zugleich verordnet wird, daß neben dem revidirten Gesetzbuch kein anderes in den Gerichten angeführt werden soll. In Schweden herrschte derzeit noch eine größere Verwirrung des Rechts als in Deutschland, und man nahm es sich gar nicht übel, allerley fremdes Gut neben den Einheimischen zu benutzen, auch wohl auf das alte verabschiedete Legisferium zu recurriren.

Es hat seine volle Richtigkeit, was Dreyer, Beiträge zur Nordischen Rechtsgelahrtheit, S. 92, behauptet, daß dieses Christophersche Gesetzbuch denjenigen Schwedischen Landrechten (Landslaghen) zur Grundlage gedient habe, welche Karl IX. im Jahr 1608 verfassen lassen. Aber es hätte von ihm bemerkt werden sollen, daß es eben so gut dem von Gustav Adolph 1618 verfaßten und publicirten Stadtrechten (Stadslagh) zum Grunde gelegt worden. Bekanntlich haben solche Poccenius in lateinischer Sprache, Stockholm 1672 F. (2 abgef. Bände), und Abrahamson in deutscher Sprache, Leipz. und Frankfurt 1709 4. (gleichfalls in zwey abgeforderten Bänden), drucken lassen, und mit Anmerkungen versehen — unsere bekannte Landslagh und Stadtslagh, von welcher man behauptet, daß nur die Anmerkungen in den Livländischen Gerichten, und auch diese nur mit großer Beschränkung gelten, eine Behauptung die Heßel

in seinen Grundlinien des livländ. Civil-Processes, Vorm. S. VIII, mit nicht unwichtigen Gründen angefochten hat.

III. Zum neueren Schwedischen Recht zähle ich das von König Friederich im Jahr 1734 publicirte Sveriges Rikets-Lag (gedruckt Stockholm 1736 bey Hartwig Berken), welches Christ. König, Stockholm 1743 4., in einer lateinischen Uebersetzung herausgegeben hat (eine deutsche aber unvollendete Uebersetzung erwähnt Gadebusch Livl. Bibl. Th. 3, S. 8), und die diesem Gesetzbuche folgenden neueren Gesetze. Sie interessieren uns gar nicht und werden daher hier mit Stillschweigen übergangen. Mehreres hier gleichfalls übergangene, so wie die Literatur des Schwedischen Rechts, findet man bey Dreyer a. a. D. und in seiner Bibliotheca juris Sueon. Gothic., in Koppe's Juristisch. Magazin, 2. Jahrg. S. 197 folg.

Ich bemerke nur noch zum Schluß: das gründliche Studium des älteren Schweden-Rechts dürfte wohl für das richtige Verstehen und Anwenden des Livländischen Provinzial-Rechts Schwedischem Ursprungs unerläßlich seyn.

b) Der Sachsen-Spiegel ist in der Ordnung die zweyte Quelle der Vormünder-Ordnung; man mögte fast behaupten, in mehreren Bestimmungen die erste und einzige. Wie der Sachsen-Spiegel nach Schweden kam, ist sehr

leicht zu begreifen, wenn man weiß, wie viele Theilnahme die Sammlung nicht bloß in Deutschland, sondern auch Auswärts fand, und wie weit sie sich überall verbreitet hat. In Schweden war der Adel noch mehr als in Deutschland dabey interessirt, daß das Römische Recht nicht das Uebergewicht erhielt: machte die Dürftigkeit der einheimischen Gesetzgebung den Recurs zu einem fremden subsidiarischen Rechte nöthig, so lag der Sachsen-Spiegel doch viel näher als das Römische Recht; an Gelegenheit, Bekanntschaft mit ihm zu machen, fehlte es doch auch wahrlich nicht. Ich muß sogar behaupten, der Concipient der Vormünder-Ordnung habe außer dem Sachsen-Spiegel noch andere Quellen des mittleren germanischen Rechts gekannt und benutzt, z. B. das Magdeburgische Recht.

- c) Das Römisch-Justinianische Recht ist schon sehr früh nach Schweden vorgeedrungen. Bereits in der Zeit Magnus Ladulås kommt eine sehr wichtige Anwendung davon in den Gerichten vor (*Lagerbring Swea-Rikes Histor.* II, p. 581). Es war dem Interesse der Könige zu günstig, als daß sie dessen Verbreitung nicht hätten unterstützen sollen. So erhielt es sich fortdauernd im großen Ansehen, obgleich die Päbste es späterhin nur als

eine Ergänzung und Hülfquelle des geistlichen Rechts betrachtet wissen wollten, und der Adel ihm auch hier zuwider war. Weder die *Medellagh*, noch Königs *Christopher* Gesetzbuch hatten die Abschaffung desselben zum Zweck, wie oben *Not. a)* ausgeführt worden ist. Das Römische Recht ist eine wichtige Quelle mehrerer Schwedischen Gesetze aus der früheren Zeit, wie von *Mettelbla* in seiner *Themis romano Suecica* sehr gründlich gezeigt hat, und namentlich unserer *Vormünder-Ordnung*, wie schon die bloße Ansicht derselben lehrt. In der neuesten Zeit ist freylich das Ansehen des Römischen Rechts in Schweden gar sehr gesunken, doch wird es noch immer als *raison écrite* betrachtet. Woher Herr *Spangenberg* (*Einleit. in das Röm. Justin. Gesetzbuch* 2c. *Hannov. 1817*, S. 110) die Neuigkeit hat, daß sich in Schweden überall keine Spur der Anwendung des Römischen Rechts finde, ist schwer zu begreifen.

Das Römische Recht ist unstreitig die reichhaltigste Quelle der *Vormünder-Ordnung*, und doch ist diese Quelle den beyden andern Quellen nachgesetzt worden, weil sie in einem untergeordneten Verhältnisse steht.

§. 2. Das alte Gesetz gehört nemlich in die Klasse der sogenannten verbindenden und dirigirenden

den Gesetzgebung zugleich, und kann in so fern der peinlichen Gerichts-Ordnung des Deutschen Kaisers Carl's V. zur Seite gestellt werden. Es gab eine Zeit in Europa, wo das Eindringen des Römischen Rechts die einheimischen Rechtsverhältnisse gar sehr gestört hatte, und wo über diese Störung nicht bloß die größte Ungewißheit des Rechts, sondern auch völlige richterliche Willkühr eingetreten war. Zu einer unter solchen Umständen dazwischentretenden förmlichen neuen Gesetzgebung hatte man derzeit entweder noch keine Lust oder noch keinen Muth, auch mochte sie oft die Klugheit widerrathen: man ließ es daher bey Gesetzen bewenden, wodurch das Einheimische mit dem Fremden unter Abänderungen, welche das Zeitbedürfniß postulierte, im allgemeinen zweckmäßig verbunden und der Richter zugleich hingewiesen wurde, wo er entweder aus dem einen oder dem andern weiter schöpfen, oder die bisherigen Rechtsquellen ganz bey Seite legen sollte. Es ist der bekannte Character dieser Gesetzgebung, daß sie das bisherige nicht vernichtet, vielmehr neben sich aufrecht erhält; daß sie gar vieles voraus setzt und eben so vieles ganz übergeht; daß sie endlich nirgends geschlossen erscheint, als da, wo sie selbst und unabhängig gesetzt hat. Wo das Letztere nicht geschehen ist, läßt sie sich nur auf das ein, was einer Regulirung bedarf; wo nemlich die Rechtsungewißheit am größten geworden war oder wo streng be-

stimmt werden muß, ob es bey dem Einheimischen verbleiben oder ihm das Fremde vorgezogen werden soll; und indem sie bloß leitet, läßt sie aus der Quelle, worauf sie hinleitet, das übergangene von selbst finden. Was aus einer solchen Gesetzgebung hervorgeht, ist hier sehr vollständig, dort wieder höchst unvollständig, oft gar ganz dürftig. Wer ein Gesetz dieser Art aus sich selbst und so erklären wollte, wie man ein mehr oder weniger vollständiges, wirklich, was es entlehnt hat, verschmelzendes Gesetz aus unserer Zeit erklärt, würde die größten Irrthümer zu Schulden bringen. In welche Irrthümer sind nicht die Erklärer der Peinl. Gerichts-Ordnung Carls V. gefallen, weil sie den Gesichtspunct ganz verfehlten, von welchem hier ausgegangen werden muß. Hier ist der eigentliche Tummelplatz der historischen Jurisprudenz, mit welcher das thörichte Zeitalter so viel Unfug treibt, hier kann nicht mit den gewöhnlichen Erklärungs-Mitteln ausgereicht werden. Denn für die in Frage stehende Gesetzgebung findet eine eigenthümliche Interpretations-Weise statt. Sie besteht darin, daß zuvor der Rechtszustand genau ausgemittelt werde, welcher derzeit vorhanden war, und zwar mit dem gewissen zugleich der zweifelhafte. Man darf aber auch noch bey dieser Ausmittelung nicht stehen bleiben, sondern muß zugleich untersuchen, welches der ehemalige Rechtszustand war, ehe der gegenwärtige eintrat, der die Ungewisheiten und Willkühr

lichkeiten hervorbrachte. Jetzt muß das in dem Gesetz verbundene, einheimische und fremde Recht in der Idee abgesondert und jedes aus sich selbst, so fern die Absicht des Gesetzgebers nicht in den Weg tritt, vervollständigt, demnächst aber beydes, theils aus sich selbst, theils aus der geschehenen Verbindung erklärt werden. Schwierig bleibt immer diese Erklärungs-Weise, aber sie ist doch nothwendig und unerläßlich.

d) Die Peint. Gerichts-Ordnung des deutschen Carls gehört mit der Schwedischen Vormünder-Ordnung nicht bloß zu demselben Geschlecht der Gesetzgebung, sondern die Vormünder-Ordnung ist auch eben so, wie sie, ein bloß provisorisches Gesetz, zu dessen Entwerfung und Publication die Stände des Reichs als zu einem Zeitbedürfnis ihre Einwilligung gegeben haben, bis durch ein förmliches Reichsgesetz das Vormundschafts- Wesen regulirt werden kann. Siehe die Einleit. zu der B. D.

e) Vielleicht ist indeß der Grund dieser Gesetzgebung auch in dem Provisorium zu suchen. Sieh. die vorgeh. Note.

§. 3. Als ausgemacht kann angenommen werden, daß die Vormünder-Ordnung vorzugsweise durch das eingedrungene fremde Recht veranlaßt worden sey, welches bey der Dürftigkeit des einhei-

mischen Rechts, in Schweden wie allenthalben, sehr willkommen war, aber auch wegen des schneidenden Contrastes, worin es mit den einheimischen Rechtsprinzipien stand, hier die größten Unordnungen veranlassen mußte). In dem Eingange der Vormünder-Ordnung wird von „jegiger Zeit eingerissenen Mißbräuchen“ gesprochen, die abgeschafft werden sollen — eine Litaney, womit alle alten Gesetze dieser Art beginnen. Die Mißbräuche bestehen in solchen Fällen aber immer darin, daß das nationale, anstatt weiter ausgebildet zu werden, lieber ganz vernachlässigt wird, daß Fremde nicht paßt oder Widerspruch findet, und sich daher alles entweder nach der Convenienz oder nach der Willkühr des Richters macht. Dieser Zustand der Dinge ist immer der schlimmste, weil es so gut ist, als wenn gar kein Recht vorhanden wäre, und er wird am fühlbarsten, wenn die Menschen, in deren Händen sich die Rechtspflege befindet, roh und unwissend zugleich sind.

Daß das Gesetz ein verbindendes und dirigirendes zugleich ist, zeigt schon die bloße Ansicht desselben. Vaterländische und fremde Rechts-Grundsätze werden darin mit einander in Verbindung gebracht. Aber es ist hier nicht das Römische Recht allein, welches mit dem Schwedischen verbunden wird, auch dem germanischen widerfährt die Ehre der Verbindung, und zwar vorzugsweise wegen der näheren Verwandtschaft sowohl, als weil das

Schwedische Recht wirklich hinsichtlich der Materie zu dürftig ist, als daß sich die Verbindung bewerkstelligen ließe, ohne ein Zwischenrecht zur Hülfe zu nehmen. Man kann sich auch die Sache so denken, daß das alte Schwedenrecht und dessen neueres Hülfsrecht der Sachsen-Spiegel in Gemeinschaft, mit dem älteren subsidiarischen Hülfsrecht, dem Römischen Recht kämpften, und jetzt das Gesetz dazwischen trat, welches die kämpfenden vereinigte, und diese Ansicht erscheint fast als die richtigere. Denn bey dem Ansehen, welches sich der Sachsen-Spiegel in einer gewissen Zeit erworben hatte, dürfte man auch bey den Schweden kein Bedenken getragen haben, das so verwandte Recht, bey der Dürftigkeit des Einheimischen, nicht bloß zur Hülfe zu nehmen, sondern auch dem schon als Hülfsrecht eingetretenen Römischen vorzuziehen; daß das erstere wenigstens geschehen, liegt aus der Vormünder-Ordnung selbst klar am Tage. Der Concipient des Gesetzes geht bald von dem alten Schwedenrecht, bald von dem Sachsen-Spiegel, bald endlich vom Römischen Recht aus. Die Mischung ist daher in ihrer Art ganz eigenthümlich. Bald ist das Gesetz sehr vollständig, bald aber auch wieder sehr unvollständig, oft gar nur verweisend. Die Verweisung geschieht meist nur andeutend, bisweilen aber auch bestimmt, z. B. §. 5. Der Gesetzgeber verlangt, daß sein Gesetz allenthalben von dem Richter ergänzt werde, aus der Natur der Verbindung

selbst und aus der anerkannten Praxis. Um also das Gesetz gehörig verstehen und erklären zu können, muß man vor allen Dingen die Prinzipien des älteren Schwedischen Vormundschafts-Rechts kennen — ich sage die Prinzipien, denn außer ihnen scheint nichts vorhanden gewesen zu seyn, als einige dürftige Bestimmungen, welche man in den der Vormünder-Ordnung vorausgehenden Gesetzen findet g), und hier nächst den Zustand der Dinge zu der Zeit, als die Vormünder-Ordnung gegeben wurde, in Betracht ziehen. Die Kenntniß des Sachsen-Spiegels und des Römischen Rechts ist gleichfalls nothwendige Bedingung der Erklärung, wird aber hier vorausgesetzt. Daß die Verbindung der verschiedenartigen Rechte auch gar sehr erwogen werden müsse, versteht sich von selbst.

f) Meine Ansicht über die ratio und occasio legis ist also gar sehr von der verschieden, welche Mützel (Livländische Rechtsgeschichte, zur Zeit noch Manuscript) über das alte Gesetz aufstellte. Darnach sollte es bloß die bisherige Gesetzgebung, insonderheit die Landlagh ergänzen. Ich dünkte, die Dürftigkeit der Landlagh (wenigstens) wäre zu groß, als daß von Ergänzung die Rede seyn können, man wollte denn sagen, wer einen Menschen im bloßen Hemde völlig kleide, ergänze nur seine Kleidung.

g) Um hier ganz speziell zu gehen: In den alten

(oben §. 1, Note a) angegebenen Gesefzſamm-
lungen findet ſich in denen, welche Originis
Suionici ſind, faſt gar nichts über die Tutel,
ſie gleichen ihrem Inhalte nach ſo ganz den Ge-
ſezen der alten deutſchen Völker, z. B. den Sa-
liſchen, Baiernſchen ꝛc. Geſezen. Aber in denen,
die Gothiſchen Urſprungs ſind, finden ſich ſchon
einige, wenn gleich höchſtdürftige Verfügungen
darüber. Dies darf uns um ſo weniger wun-
dern, als wir ſie auch in den bekannten legibus
Visigothorum (*Georgiſch Corp. jur.
germ. p. 486*) antreffen. Bekanntlich iſt
überall das Privatrecht in der alten Geſezge-
bung ſehr vernachläſſigt worden. Was in der
Medellagh und deren Reviſion von Chri-
ſtopher über die Vormundſchaft vorkommt, iſt
ebenfalls nur dürftig, beweist aber übrigens
ganz den gothiſchen Urſprung. Die Dürftig-
keit der Landlagh und Stadtlagh iſt all-
gemein in dieſem Punkte bekannt. Außer dem
gab es nur noch einige wenige königl. Verord-
nungen, z. B. über die Beſtellung der Vormün-
der und ihre Pflichten hiñſichtlich der Vermd-
gens-Verwaltung, die in der Vormünder-
Ordnung faſt wörtlich aufgenommen worden
ſind. Alles übrige war dem Herkommen über-
laſſen.

§. 4. Anſichten der Tutel, wie die folgenden, ſind

das Eigenthum der Völker der neuern Geschichte, und von ihnen muß ausgegangen werden, wenn man ihre Gesetzgebung über den Gegenstand richtig erklären will. h)

1) Vormundschaft muß auch schon eintreten, wenn die Mutter gestorben ist. i) Denn die elterliche Gewalt, als ein Recht beyder Eltern, ist auch nur durch das Daseyn Beyder bedingt.

2) Alle Tutel kann primario nur ein Legitime seyn, als Recht und Pflicht zugleich der nächsten Blutsfreunde. Hat der Pupill keine Blutsfreunde, so tritt die Obrigkeit mit ihrer Bevormundung ein. Nur der leztlebende der Eltern hat das Recht, einen Vormund zu ernennen. Die dative und testamentarische Tutel sind beyde nur secundaire Tuteln. Man muß zwischen Waisen- und nicht Waisen- Tutel überall unterscheiden.

3) Die Tutel hört mit der Pubertät auf. Es darf keine Curatel der Minderjährigen geben.

4) Durch Bürgen, Eid und Hypothek an dem Vermögen des Vormundes, wird der Pupill wenig gesichert. Man sorge nur für einen rechtschaffenen und vermögenden Vormund, und setze die Vormundschaft in der Totalität unter der Controlle der Obrigkeit, und mache solche verantwortlich, wenn sie es an der gehörigen Aufsicht mangeln läßt. k)

5) Ohne Inventarienlegung darf niemand zur Vormundschaft gelassen werden. Ob der Vormund

während der Tutel zur Rechnungs-Ablegung angehalten werden kann, überall zur Rechnungs-Ablegung nach beendigter Tutel oder nicht, hängt davon ab, ob die Tutel eine gewöhnliche oder unfructarische ist.

6) Zur Aushülfe der obrigkeitlichen Controlle, die doch immer nur das Ganze nicht das Einzelne zum Gegenstande haben kann, werde ein Familienrath (*consilium propinquorum*) angeordnet.

7) Während der Tutel muß der Vormund eine wirkliche väterliche Gewalt über den Pupillen ausüben, und die allein in seinen Angelegenheiten handelnde Person seyn.

Ob diese Ansichten bey den gedachten Völkern schon in ihren Anfängen vorhanden waren, ist eine Frage, die ich eher verneinen als bejahen möchte in so fern von dem Ganzen die Rede ist; das Einzelne ist so beschaffen, daß es von nicht mehr auf einer so gar niedern Stufe der Civilisation stehenden Völkern zeugt. Aber ich fasse auch hier die Zeit ins Auge, wo aus der großen Weltbegebenheit — der Völkerwanderung — sich nicht bloß der Niederschlag abgesetzt, sondern sich auch schon in geordneten Staaten consolidirt hatte. Ob die Ansichten durchgehends originell sind oder aus der Mischung des Volksthümlichen mit dem Vorgefundenen entstanden? die Frage will ich ganz dahin gestellt seyn lassen; ich sollte nur denken, das Vorgefundene, die Ansichten der Völker der alten Welt, besonders die der Römer, die doch wohl nur

allein als das Vorgefundene betrachtet werden könnten, stehen zu grell von ihm ab, als daß eine Mischung möglich gewesen oder als daß doch daraus das gegebene Product hervorgehen können.

h) Es dürfte sich wohl die Mühe lohnen, die hier aus der Vergleichung der Gesetze und Gewohnheiten dieser Völker gefundenen Resultate noch besonders zu bearbeiten. Es ist indeß besser gar nichts als so eine Arbeit, wie *Leysers Historia juris tutelaris apud germanos* ist, zu haben. Ein Franzose, *Dupin de Pilly*, hat zwar im siebzehnten Jahrhundert unternommen, eine Vergleichung der Gesetze und Gewohnheiten der Völker, welche in der neueren Geschichte auftreten, über die Tutel zu liefern, aber das Werk ist ungedruckt geblieben. Die Handschrift enthält sehr scharfsinnige Untersuchungen und sondert das Nationale von dem hinzugekommenen Römischen sehr genau ab.

i) Für den Kenner bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, daß die Römische sogenannte Tutela parentum (L. 3 pr. §. 1. D. de legit. tutorib. und §. un. J. de legit. parent. tutel.) ein ganz anderes Ding ist.

k) Man trägt sich gewöhnlich mit der Meinung umher, als sey die Stellung der Vormundschaft in ihrer Totalität unter Aufsicht der Obrigkeit

etwas ganz neues, wenigstens ist das in Deutschland die herrschende Ansicht. Man würde schwerlich auf diese Ansicht gekommen seyn, wenn man sich die Mühe gegeben hätte, die älteren Verfassungen und Gesetze besser zu studiren. Unter der Ochsen- und Bärenhaut hat die Idee begonnen, die Philosophie hat sie bloß verschoben, und aus der Aufsehenden Obrigkeit in mehreren Ländern von Europa einen wirklichen Vormund gemacht.

§. 5. Das Institut des Familienraths ist ein in der Rechtsitte der Völker der neueren Geschichte hervorragender Zug, bey welchem man fast zu der Behauptung versucht wird, halbe Barbaren wären oft staatsklüger als hoch-civilisirte Völker. Das Vormundschafswesen in der Totalität unter der Aufsicht der Obrigkeit zu stellen, die Jahre der Minderjährigkeit zu beschränken und die Thatkraft der Jugend durch keine lästige Curatel zu lähmen, verräth doch wahrlich schon mehr Staatsklugheit, als die so hoch gepriesene Römische Legislation, welche das Gegentheil von allen dem enthält; und so viel das Vormundschafswesen betrifft, gewiß nicht als Muster erscheint. Fast möchte ich behaupten, mit der allgemeinen Einführung der bis zum 25sten Lebensjahr dauernden Curatel sey zugleich der Keim des politischen Todes in das Römerreich gepflanzt worden, mit ihrer Nachahmung in anderen Reichen

habe sich die ewige Unmündigkeit der dortigen Menschen gebildet. Wer nach seinem zwanzigsten Jahre noch keinen Verstand hat, bekommt nie einen, und eine Gesetzgebung, welche von der Idee ausgeht, daß die Jugend erst völlig ausrasen müsse, ehe sie Herr ihrer Handlungen und ihres Vermögens werden könne, beweist dadurch, daß sie es nicht verstehe, durch Erziehung das Rasen überall zu verhüten, und daß ihr selbst das gemeinste Sprüchwort: „Jung gewohnt, alt gethan“, unbekannt geblieben sey l). Aber der Familienrath ist vollends eine Einrichtung, welche den Völkern der neueren Geschichte Ehre macht, und bey dessen Einführung ganz berechnet ist, was dem Pupillen frommt m). Wollte man die Obrigkeit zum unmittelbaren Controlleur des Vormundes machen n); so würde man ihr eines Theils eine Stellung anweisen, die sich für sie nicht ganz schickt, andern Theils würde die ihr übertragene unmittelbare Controlle gewiß den Zweck verfehlen, weil die Obrigkeit dazu zu weit von dem Vormunde entfernt steht, auch durch andere Geschäfte von einer genauen Controlle abgehalten wird. Sey sie auch eine ausschließlich für das Vormundschafswesen constituirte Behörde, so wird sie doch nie alle zu ihrem Ressort gehörigen Vormundschaften nach Gebühr controlliren können. Wollte man der Obrigkeit auch nur die Rechnungsabnahme übertragen, so würde sich selbige auf die gewöhnliche, dem Pupillen zu

Nichts nützende Weise machen, womit Behörden dergleichen Dinge zu behandeln pflegen. Die Obrigkeit kann ja auch wirklich nur solche Berechnungen nach ihrem Inhalte moniren, was außer demselben liegt kennt sie ja nicht. Ist also nur richtig gerechnet worden, und sind die Ausgaben mit den gehörigen Belegen versehen, ist schon alles gut. Den Einnahmen muß sie schon nothwendig auf das Wort des Vormundes hin trauen, wenn solche keine fixe sind. Ob der Vormund mehr eingenommen, als von ihm in Rechnung gestellt worden, ob die Ausgaben überall in der Wahrheit gegründet sind, ob hier oder dort hätten Ersparungen gemacht werden können, ob überhaupt das Vermögen des Pupillen zu seinem wahren Vortheil verwaltet wird u. s. f., das alles sind Dinge, die sie nicht bemerken und nicht süglich kennen kann. Es gehört freylich zur gerichtlichen Ordnung, daß die Rechnungen monirt werden, allein die Monita greifen nicht durch, sind oft sogar verkehrt, weil der Monitor die Sache nicht übersehen kann. Die Decharge, welche darum gar keine ist, weil sie sich nicht auf richtige Monitur und deren Justification gründet, deckt nur Veruntreuungen des Vormundes, welche um so leichter fortgesetzt werden können, wenn der Vormund schon eine Decharge vor sich hat. So viel über die unmittelbare obrigkeitliche Vermögens-Controlle: wie steht es nun vollends mit der Personen-Controlle? Wie soll die Obrigkeit zu der nöthigen

Kenntniß gelangen, ob auch der Vormund hinsichtlich der Erziehung des Pupillens dasjenige leistet, was die Gesetze von ihm fordern? Wie kann sie so genau in die häuslichen Verhältnisse eindringen, über alles so genaue Aufklärung erhalten, als zu der ihr übertragenen Controlle nöthig ist? — Dies die eine Seite der unmittelbaren obrigkeitlichen Controlle, die gewiß schon böse genug ist; noch böser ist in mehrerer Hinsicht die andere. Auf eine zur unmittelbaren Controlle des Vormundes gesetzte Obrigkeit, muß schon vernünftiger Weise eine ausgedehntere Verantwortlichkeit fallen, als auf den Römischen Magistratus, wenn dieser hinsichtlich der weniger ihm bey der Vormundschaft obliegenden Pflichten fehlte: sie kann auch natürlich viel eher etwas versehen, als dieser. Die Obrigkeit wird daher ängstlich alle Schritte des Vormundes bewachen, über alles besorgt seyn, über alles Rede und Antwort haben wollen, so den Vormund auf tausendfältige Weise geniren und seine Unternehmungen zum Besten des Pupillen hemmen, wenn sie nur irgend dabey Verantwortlichkeit wähnt. Wie beschränkt sind aber nicht die An- und Einsichten des eingefleischten Juristen, und wie ist es nur denkbar, daß dies beschränkte Wesen sich zu den An- und Einsichten des Dekonomen, des Kaufmannes, des Fabrikanten u. s. w. erheben kann, deren es sowohl als tausend andere An- und Einsichten mehr bey der Vormundschaft gibt. Es ist ja nicht die Rede von

Abfassung eines Interlocuts oder einer Sentenz, von Decretiren und Referiren, sondern davon, wie der Pupill am Besten erzogen, sein Vermögen am Besten verwaltet und angelegt wird. Alles das kann aber nicht nach einer bestimmten Regel geschehen: die Erziehung des Pupillen sowohl als die Verwaltung seines Vermögens richtet sich nach den Umständen und nach der individuellen Lage von beyden. Das Urtheil darüber liegt ganz außer der Sphäre des gewöhnlichen Juristen und Geschäftsmannes; es gehört zur Competenz eines Mannes von sehr allgemeiner Bildung, wenn es nicht auf die eines Individuums von demselben Stande und demselben Gewerbe, wie der Pupill, beschränkt bleiben soll, was freylich immer das Beste ist o). Das Prinzip einer zweckmäßigen Gesetzgebung über die Tutel kann kein anderes als dieses seyn: der Vormund muß sich völlig frey bewegen können, aber er muß zugleich unter einer solchen Controlle gestellt werden, die jeden seiner Schritte sorgfältig bewachen, und davon der Obrigkeit Bericht erstatten kann. Es muß eine dem Vormunde näher als die Obrigkeit stehende Zwischen- Behörde geben, der die gedachten Funktionen obliegen, die auf ihre Gefahr zugleich der Depositär des Pupillen- Vermögens ist, und mit dem Vormunde die jährliche Berechnung zulegt. Eine solche mittelbare Controlle und eine solche Zwischen- Behörde läßt sich aber nur durch den Familienrath bewirken. In der unmittel-

baren Kontrolle der Obrigkeit läßt sich kein Mittelweg zwischen dem zu viel und zu wenig finden: für beyde Fälle wird aber immer der Zweck verfehlt. Es versteht sich aber von selbst, daß auch der Familienrath auf eine Weise constituirt werden muß, wie es das Wohl des Pupillen fodert. In dieser Hinsicht befriedigt freylich weder die alte noch die neue Legislation über den Gegenstand, allein daraus folgt keinesweges, daß sich nicht befriedigende Grundsätze darüber aufstellen lassen. p)

- l) In Gegenden, wo das naturphilosophische Prinzip des Ausrasens der Jugend gilt, z. B. in dem neueren Deutschland, ist daher auch die Curatel ganz in der Ordnung. Aber es dürfte in solchen Gegenden noch besser seyn die curam perpetuam einzuführen. Indem das Prinzip gerade die talentvollsten Menschen zu Grunde richtet, setzt es den Staat in die Nothwendigkeit, seine Beamten aus solchen zu nehmen, die überall nicht rasen können.
- m) Man hat dies ursprünglich germanische Institut so sehr vernachlässigt, daß, als man es in der neueren französischen Gesetzgebung wieder fand, sogar glaubte, es sey erst von den Franzosen erfunden worden. Es ist ausgemacht Gothischen Ursprungs, und darf es uns daher um so weniger befremden, wenn wir es in der Schwedischen Vormünder-Ordnung finden.

Wem es übrigens um genauere Aufschlüsse zu thun ist, der lese die *Coutumes generales et particulières du Royaume de France* ed. nov. par *G. M. Angevin*, Tom. I. p. 320 sq. und das *Regale forum Hispaniae cum glossis*. *Medin. Camp.* 1544 fol. p. 278.

- n) In der gegenwärtigen Legislation der Europäischen Staaten findet sich das Vormundschafts- wesen auf eine doppelte Weise organisirt, entweder so, daß die Obrigkeit unmittelbar den Vormund oder mittelbar durch eine Zwischen- Behörde den Familienrath controllirt. Das erstere ist der gewöhnliche Fall, und hier unterscheidet sich wieder die Gesetzgebung, indem die eine der Obrigkeit eine förmliche Einmischung in die Tutel oder gleichsam eine Coadministration gestattet, so daß der Vormund sich im geringsten nicht frey bewegen kann, z. B. im Preußischen: die andere hingegen die Obrigkeit von der Coadministration ausschließt und bloß auf die Inspection, Rechnungsablegung und Bewilligung bey wichtigen Handlungen der Tutel beschränkt. Die letztere ist, wenn doch unmittelbare Controlle der Obrigkeit seyn soll, unstreitig die zweckmäßigste.
- o) Ich spreche hier nicht wie ein gewöhnlicher Professor aus Büchern, sondern aus gemachter

eigner Erfahrung. Beyspiele erläutern die Sache, und wenn man das nomen et omen nur wegläßt, so mögen sie allenthalben und also auch hier stehen. In einem deutschen Lande, wo die Vormünder so genirt sind, daß ohne Bewilligung der Obrigkeit auch der Vormund das Dach auf des Pupillen Hause nicht machen lassen darf, wenn es auch allenthalben hineinregnet, betrog ein Vormund seinen Pupillen um 10000 Rthlr., welcher Betrug erst nach seinem Tode entdeckt wurde, und doch hatte er die besten Dechargen und die besten Zeugnisse seiner vormundschaftlichen Thätigkeit für sich. Aber die Sache war sehr natürlich. Alle Vormundschaftsrechnungen waren schön geschrieben eingereicht, alles war mit Belegen (verstehet sich auch vielen falschen) versehen worden. Der Pupill bey ihm erzogen, war an Leib und Seele verkrüppelt. Die Obrigkeit stand viel zu entfernt, um das alles zu wissen, es war niemand da, dem die Verbindlichkeit oblag, sie zu orientiren. — Noch ein zweyter Fall von einer anderen Art. Ein Kaufmann starb mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, und die Handlung wurde unter der Leitung des Vormundes fortgesetzt. Um eine Handlung führen zu können muß speculirt werden. Aber die Obrigkeit verbot dem Vormunde alles Specu. R.

liren, wenn die Speculation auch noch so vernünftig berechnet seyn sollte, weil bey einem Pupillen nichts risquirt werden dürfte. Der Pupill wurde zum Handelsstande erzogen, aber inzwischen war die Handlung mit allen ihren ehemaligen Geschäften zu Grunde gegangen, ein anderer hatte sich etablirt und die Kunden an sich gezogen.

- p) Da ich mich hier einmal eine Abschweifung in das Gebiet der Staatswissenschaft erlaube habe, so will ich auch noch hinzufügen, wie nach meiner Ansicht der Familienrath constituirt werden müsse. Daß man ihn — wenigstens in der Regel — aus den Verwandten des Pupillen zusammensetzen müsse, ist schon sehr natürlich; aber es müssen solche Personen auf jedem Falle ausgesucht werden, die theils hinlängliche allgemeine Kenntnisse, theils besondere Kenntnisse von dem Gewerbe haben, das im Rahmen des Pupillen fortgeführt wird. Der Familienrath muß selbstständig seyn (nicht durch den Richter, wie in Frankreich geschieht, präsidirt und dirigirt werden), aber er muß seyn das Auge und Ohr der Obrigkeit, wodurch sie alles sieht und alles hört, was dem Pupillen und sein Vermögen betrifft. Freylich darf die Decharge bey der Rechnungsabnahme dem Familienrathe nicht überlassen werden, sondern

diese muß allein Sache der Obrigkeit bleiben, aber wie viel gewinnt sie nicht schon durch die beym Familienrath abgelegte, von ihm monirte und bey ihm justifizirte Rechnung. Mehr Geschäfte wird nun freylich die Obrigkeit haben, wenn ein Familienrath vorhanden ist, allein ist sie denn zum figuriren da?

§. 6. Die §. 4. gerühmten Ansichten liegen auch dem ältern Schweden: Recht zum Grunde. Mit ihnen stand im Kampfe und suchte sie zu unterdrücken das Römische Recht, welches bey seiner Verbreitung durch Europa auch nach den Norden gekommen war, und hier gleichfalls alles Einheimische zu zerstören drohte, als die Vormünder: Ordnung vom 17. März 1669 dazwischen kam. Der Kampf war hier viel ungleicher als in Deutschland, wo man doch über die Vormundschaft gar viel mehr einheimische Bestimmungen hatte. In der hier so dürstigen Schwedischen Gesetzgebung war gar nichts bestimmt worden über die Succession der Tutelen, nichts über die excusatio a tutela, wenig über die Rechte und Pflichten der Vormünder und der Obrigkeit, und a. d. d. Es hatte genügend geschienen, wie in der Gesetzgebung aller halbcivilisirten Völker der Fall ist, die Verantwortlichkeit, zugleich die Befugniß des Vormunders mit ein paar Worten anzudeuten: die spätere Gesetzgebung im mehr civilisirten Zustande, hatte, wie aus der Landslagh und der Stadslagh ersichtlich ist, dem Mangel

keinesweges abgeholfen. Ueber die mangelhafte Gesetzgebung hatte sich eine Interpretation gebildet, die eben so unzureichend als lückenhaft erschien. War es Wunder, daß man zu dem in jeder Hinsicht vollständigeren Römischen Recht griff, und weil man selbiges für gebildeter hielt, das vaterländische Recht zurücksetzte. Dazwischen war der Sachsenspiegel gekommen, dessen durch den Adel auch hier begünstigter Gebrauch noch das Vaterländische von dem Untergange rettete. Zur Zeit als die Vormünder-Ordnung erschien, beurtheilte man die Tutel in Schweden nach dem alten Schwedenrecht, dem Sachsenspiegel und dem Römischen Recht zusammen, etwa auf diese Weise. Indem man, wie das Römische Recht und auch der Sachsenspiegel, eine dreyfache Tutel, die testamentarische, gesetzliche und von der Obrigkeit angeordnete anerkannte, ließ man die erstere zwar als die vorzüglichere gelten, legte aber auch der Mutter das Recht Vormünder zu ernennen bey, weil man die römisch-väterliche Gewalt in ihren Folgen und Wirkungen nie in Schweden anerkannte. Zu den sehr streitigen Puncten gehörte, was und wie viel dem testamentarischen Vormunde im letzten Willen an den gesetzlichen Obliegenheiten erlassen werden konnte. Für die tutela legitima und dativa waren ganz das Römische Recht und der Sachsenspiegel die alleinigen Entscheidungsnormen geworden, so wie auch für die excusatio a tutela und andere Gegenstände mehr,

weil hierüber das alte Schwedenrecht ganz schwieg, — doch immer mehr der Sachsenspiegel als das Römische Recht. Dabey hielt man jedoch fest an das vaterländische Princip, daß in der legitimen Tutel allemal der überlebende der Eltern nicht bloß obenan stehe, sondern auch der alleinige Vormund sey, so wie die alte vaterländische Rechtsitte in der Nothwendigkeit des Familienraths bey jeder Tutel anerkannt wurde. Die in dem Römischen Recht dem Vormunde auferlegte Verpflichtung zur Anfertigung eines Inventariums und zur Rechnungsablegung erkannte man wohl an, nicht aber die zur Cautionleistung; die Verhältnisse des Vormundes zum Familienrath und das Verhältniß beyder zur Obrigkeit, hatte das praktische Recht so ziemlich festgestellt, indesß war doch hier noch gar vieles Schwankende und Unbestimmte. Ueberall war ja alles meist nur herkömmliches, wenig gesetzliches. q)

Fragt man, wie ist dieser Rechtszustand zu erweisen, so ist die Antwort: 1) aus der Vergleichung der älteren Schwedischen Gesetzgebung; 2) aus den Schriftstellern jener Zeit r); 3) aus der Vormünder-Ordnung selbst. Aus der letzteren geht er so klar hervor, daß nothwendig das Gesetz anders hätte ausgefallen müssen, als es ausgefallen ist, wenn der Rechtszustand ein anderer gewesen wäre als der eben beschriebene, vorausgesetzt, daß es mit den Augen angesehen wird, womit es oben an-

gesehen worden ist und schlechterdings angesehen werden muß.

q) Auch nur etwas von der Römischen Curatel, diesem Sängelbände der jugendlichen Kraft, aufzunehmen, dazu hat sich der kräftige Norden nie entschließen können. Das Ding betrachtete man daher auch in Schweden für ungenießbar in einer Zeit, wo man sonst noch so viel Vorliebe für das Römische Recht hatte.

r) Man vergleiche außer andern des *Gallen Staelpe Wexionii* Disputationes ad pauctas cum collat. jur. Sueconi Aboae 1651 8., vermehrter Holm. 1668. 8. Der letzten Ausgabe ist auch noch ein Schediasma von *Me h d e m* beygedruckt: Jus tutelar. Suionic. ex antiquit. erut. betitelt, welches sehr schätzbar ist. Auch können des *Plumii* differentiae juris Romani et Suecici circa tutelas. Hafn. 1626. 4. und des *Kloot specul. Jurisp. Suecic. Gothicae* Goth. 1676. 8. hier mit Nutzen verglichen werden.

§. 7. Ich gehe nach dieser nothwendigen Einleitung nun zu der geschehenen Verbindung des vaterländischen und fremden Rechts in der mehrgedachten Vormünder: Ordnung selbst über, und will zeigen, wie sie geschehen ist; beyläufig immer zugleich bemerken, wo man aus der einen oder der andern der mit

einander verbundenen Quellen weiter schöpfen und die Vormünder-Ordnung ergänzen könne. Der Geist des Gesetzes veroffenbaret sich so gewissermaassen schon von selbst, besonders wenn beständig dabey im Sinne behalten wird, was oben über die Eigenthümlichkeit der verbindenden und dirigirenden Gesetzgebung gesagt worden ist.

Die Verbindung des vaterländischen und fremden Rechts mit einander konnte auf eine doppelte Weise geschehen: einmal so, daß man von dem fremden Rechte ausging und das vaterländische einschaltete; zweytens so, daß von dem vaterländischen ausgegangen und das fremde Recht zur Ergänzung gebraucht wurde. Die erstere Art der Verbindung mag wohl mehr im Sinne des Concipienten des Gesetzes, der, wie man klar sieht, mehr fremd als vaterländisch gesinnt war, gewesen seyn, allein sie war aus zweyerley Ursachen nicht thunlich. Einmal nicht aus politischen Gründen, indem sonst das Gesetz bey den Ständen des Reichs Widerspruch gefunden haben würde; zweytens deswegen nicht, weil das fremde Recht überall nur als ergänzendes Recht galt, sich auch besonders das fremde Recht besser in das vaterländische als dieses in jenes einschieben ließ. Bey der Abfassung der Vormünder-Ordnung muß also nothwendig von vaterländischen Rechtsprinzipien ausgegangen werden.

Wir finden daher als Grundprinzipien der Vormünder-Ordnung die Sätze aufgestellt:

1) Daß auch schon Tutel eintreten müsse, wenn die Mutter verstorben ist. (B. D. §. 4.)

2) Daß bey jeder Tutel ein Verwandten- oder Familienrath statt finden müsse. (B. D. §. 5, 6 und 11.)

3) Daß das Vormundschafswesen in der Totalität der Obrigkeit untergeordnet sey. (Schluß der B. D.)

4) Daß der Vormund zur jährlichen Rechnungsablegung verpflichtet sey.

5) Daß diese Rechnungsablegung dem Familienrath, der überall den Vormund bewacht und controllirt, geschehen müsse. (B. D. §. 33.) s)

6) Daß mit der Mündigkeit, welche zu 15 Jahren bestimmt wird, oder mit der Befreyung (Verhehlung einer Frauensperson) die Tutel und mit ihr zugleich alle Fürsorge aufhöre und keine Curatel statt habe. (B. D. §. 36.)

7) Daß dem Vormunde eine *ter potestas parentum* gleiche Gewalt über den Pupillen gebühre. (B. D. §. 39.)

8) Daß in der Regel zwey, aber auch nicht leicht mehrere Vormünder seyn dürfen.

An diese Grundsätze sind nun als ergänzende theils aus dem Sachsenpiegel, theils aus dem Römischen Recht die folgenden geknüpft worden.

1) Die Prinzipien von dem Fundament der Tutel und der Succession der Tutelen. (B. D. §. 1, 4, 6, 11 und 13.) Die dem Römischen Recht unbekante tutela parentum steht hier in der legitima tutela oben an, nur mit dem Unterschiede, daß sie ein Recht beyder Eltern ist, und durch den Tod des einen der Eltern begründet wird.

2) Der Römische Respect gegen die testamentarische Tutel. (B. D. §. 1.)

3) Die Verpflichtung des Vormundes zur Inventur des Pupillen-Vermögens. (B. D. §. 18.)

4) Die excusatio a tutela, sowohl die sogenannte necessaria als voluntaria. (B. D. §. 14 und 32.)

5) Die Grundsätze von der Erziehung des Pupillen und der Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen. (B. D. §. 19 folg.)

Obgleich die eine dem Vormunde im Römischen Recht auferlegte und auch im Sachsenspiegel wiederholte Verpflichtung, die Inventur des Pupillen-Vermögens dem Vormunde in der Vormünder-Ordnung gleichfalls auferlegt worden ist, so ist doch dagegen die andere damit in fast unzertrennlicher Verbindung stehende, die obligatio ad satisfactionem weggeblieben. Man konnte sie nicht aufnehmen, weil sie dem Schwedischen National-Character widersprach. Aber es wurde auf eine zweckmäßigere Weise, als durch die Römische satisfactio, für die Pupillen-Sicherheit

durch §. 14, pr. 3, 4 und 5 der Vormünder-Ordnung gesorgt.

Da die vaterländische Sitte die Tutel in der Totalität unter die Aufsicht und Leitung der Obrigkeit gestellt hatte, so durfte auch die Vormünder-Ordnung nichts von den Vorschriften des Römischen Rechts über die *confirmatio tutorum* aufnehmen. Ungeachtet des Respects, welchen sie der testamentarischen Tutel erweist, mußte sie doch alle Vormünder ohne Unterschied der obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung unterwerfen (B. D. §. 17). Dies war um so nothwendiger, als das Gesetz §. 15 die Qualitäten eines Vormundes so genau vorgeschrieben und bestimmt hatte, keiner daher sich eher der Vormundschaft unterziehen konnte, als bis gerichtlich untersucht und entschieden war, ob er auch diese Qualitäten hatte.

- s) Bey der *tutela parentum*, B. D. §. 4 und 6, ist die Sache so klar ausgesprochen, daß nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt. Bey der *tutela propinquorum*, B. D. §. 11, scheint das Gesetz keinen Familienrath zu postuliren, indem es allen nächsten Freunden des Pupillen die Vormundschaft überträgt. Allein eines Theils ist damit nicht gesagt worden, daß sie auch alle die Tutel führen sollen, und würde eine solche Annahme schon dem Prinzip, daß in der Regel nur zwey Vormünder seyn sollen,

widerstreiten, andern Theils erhellt aus §. 18 und 33 ganz klar, daß bey allen Vormundschaften ein Familienrath vorkommen soll. Die Vermünder werden hier hinsichtlich der Inventur und Rechnungsablegung generell an den Familienrath oder an das (wenn er wegen Mangel der Verwandten nicht existiren kann) seine Stelle vertretende Gericht verwiesen. Wie der §. 11. eigentlich zu verstehen, soll weiter unten noch ausführlicher gezeigt werden.

§. 8. Es ist im allgemeinen gezeigt worden, von welchen vaterländischen Prinzipien die Vormünder-Ordnung ausgehe, und welche fremdrechtliche sie mit sich verbinde. Jetzt soll der Verbindungsprozeß selbst beleuchtet und untersucht werden, welche Modifikationen die verbundenen Rechte unter den Händen des Concipienten erlitten haben, und wie sie theils aus sich selbst, theils aus einander zu ergänzen sind. Der Verbindung fehlt es zwar an der Gewandtheit, womit wir jetzt fremdes und einheimisches zusammensetzen, und das verbundene für etwas neues und selbst gedachtes ausgeben. Davon aber abgesehen ist sie recht artig. Zu einer eigentlichen Verschmelzung ist es an wenigen Orten gekommen; meist ist jedes der verbundenen Rechte selbstständig geblieben und nur das eine durch das andere modificirt worden. Es wird sich das bey näherem Betrachten der einzelnen Gegenstände der Vormünder-Ordnung am besten

zeigen lassen. Sie sollen in folgender systematischer Ordnung durchgegangen werden.

I. Verschiedene Arten der Tutel.

II. Vormundschaft selbst und die Rechte und Pflichten der Vormünder.

III. Der Familienrath, seine Rechte und Pflichten.

IV. Concurrenz der Obrigkeit bey der Tutel und ihre Responsabilität.

§. 9. Was zuvörderst die verschiedenen Arten der Tutel, welche in der B. O. vorkommen, betrifft, so sind

1) die aus dem Römischen Recht übrigenß entlehnten Bestimmungen über die testamentarische Tutel (B. O. §. 1) durch das vaterländische Recht auf eine dreyfache Weise modificirt worden. Einmal wird das *jus dandi tutores* hier für ein Recht beyder Eltern erklärt. Zweytens ist es schon hinlänglich um einen testamentarischen Vormund annehmen zu können, wenn durch gültiges Zeugniß erwiesen wird, daß die Eltern Willens gewesen, gewisse Personen zu Vormündern zu ernennen (§. 2) 1). Es bedarf also keines förmlichen Instruments für die Anordnung der testamentarischen Tutel. Dagegen wird aber drittens der testamentarische Vormund so gut wie jeder andere der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen (§. 17), und kann die Obrigkeit den testamentarischen Vormund so gut als jeden andern Vormund zurückweisen, wenn sie

findet, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht hat. u)

Man dürfte indeß wohl nicht behaupten können, die Vormünder-Ordnung habe damit zugleich alle Römische Privilegien der testamentarischen Tutel verworfen. Unstreitig können schon die Eltern dem von ihnen ernannten Vormunde die Rechnungsablegung, nie aber die Inventur v) erlassen (B. D. §. 30), auch die Tutel über die Jahre der gesetzlichen Mündigkeit hinaus ausdehnen (§. 36). Indefß ist wieder dafür gesorgt worden, daß der Vormund vor der ihm etwa erteilten Befreyung von der Rechnungsablegung keinen Gebrauch machen möge. Denn nach §. 30 soll er in solchen Fall verbunden seyn, bey Beendigung der Tutel alles nach den Inhalt des Inventariums zu restituiren, und soll dem Pupillen weder etwas sinken noch brennen, d. h. der Vormund soll sich nicht mit Unglücksfällen entschuldigen können. Die Bestimmung ist offenbar von der usufructuarischen Tutel entlehnt w), obgleich keine Schwedische Tutel eine usufructuarische ist. Denn wird dem Vormunde die Rechnungsablegung erlassen, so ist es im Grunde eben so gut, als wenn eine usufructuarische Tutel gestiftet wäre. Klar ist übrigens entschieden, daß der Satz nicht bloß von der Remission der Rechnungsablegung überhaupt, sondern auch von der Befreyung von der jährlichen Rechnungsablegung gelten soll.

2) In der tutela legitima steht zwar der über-

lebende der Eltern oben an, übrigens ist aber das Prinzip des neueren Römischen und Justinianischen Rechts, daß nur legitime Verwandte zu dieser Tutel berufen werden können, und die *proximilias gradus* rücksichtlich der Uebernahme entscheide, in seinem ganzen Umfange adoptirt worden (B. D. §. 3 folg.). Demzufolge sind von der *tutela legitima* ausgeschlossen alle illegitime Verwandte, desgleichen auch alle Verschwägerte, folglich auch der Stiefvater und die Stiefmutter. Da generell die illegitimen Verwandten nach dem Römischen Rechte von der *tutela legitima* ausgeschlossen sind, so folgt von selbst, daß nach der Vormünder-Ordnung die unehelichen Eltern nicht *tutores legitimi* ihrer unehelichen Kinder seyn können. Wohl aber müssen die Adoptiv-Eltern in Hinsicht ihrer Adoptiv-Kinder dafür gehalten werden, indem die *cognatio civilis* nach dem Römischen Recht der *cognatio naturalis legitima* ganz gleich geachtet wird.

Die *tutela legitima parentum* hat nach der Vormünder-Ordnung eine Eigenthümlichkeit, welche der übrigen *tutela legitima* abgeht. Die Tutel ist hier nemlich mit dem Familienrath in einer näheren und schärferen Verbindung gebracht worden. Der Familienrath muß in allen wichtigen Angelegenheiten der Vormundschaft zu wirklichem Rath gezogen werden. Die Mutter, wenn sie die Tutel verwaltet, hat obendrein noch einen *Contutor* aus den

nächsten Freunden, mit welchem sie alles zur Tutel gehörige in Gemeinschaft besorgt. (B. D. §. 8.)

Da in der Römischen legitimen Tutel allein die Nähe der Verwandtschaft entscheidet, und die Präcedenz der Eltern, welche in der Vormünder-Ordnung vorgeschrieben ist, allein daher rührt; daß in den neueren Römischen Recht der Großmutter nach der Mutter zustehende Näherrecht x) hier auch stillschweigend dadurch verworfen worden ist, daß die Rechte der Eltern hinsichtlich der Tutel nicht bloß egalisiert worden sind, sondern auch die *tutela parentum* einen besonderen Grad in der legitimen Tutel einnimmt, so ist klar, daß die Großeltern mit den Geschwistern des Pupillen, weil eine gleiche *proximitas gradus* statt findet, zusammen zur Tutel berufen worden. Bey der übrigen Verwandten-Tutel, außer der Elterlichen, wird es nun vorzugsweise auf eine kritische Beleuchtung des oben §. 7, Not. s) hieher verwiesenen §. 11 der B. D. ankommen.

Die Stelle des Gesetzes rein grammatisch erklärt, liefert sie dies Resultat: wenn Vater und Mutter nicht mehr da sind, so fällt die Tutel an die übrigen nächsten Verwandten so, daß alle im gleiche Grade mit dem Pupillen verwandten Personen seine Vormünder werden, und wenn ihrer auch ein halbes Hundert wären. Ein ganz anderes Resultat geht aus der logischen Erklärung hervor. Der ganze Paragraph, bis auf die Einleitung und die Schlußworte,

ist aus dem Römischen Recht entlehnt, nach dessen Verfügung zwar die Tutel dem nächsten Verwandten insgesammt deferirt wird, sie aber keinesweges auch insgesammt dieselben auch wirklich führen, sondern das zur Führung derselben fähigste Subject unter sich wählen oder solches aus ihren Mittel durch die Obrigkeit bestimmt wird. Dem Schwedenrecht ist die Mehrzahl der Vormünder eben so zuwider als dem Römischen Recht; es sollen ja, wie schon oben gedacht worden, in der Regel nicht mehr als zwey Vormünder seyn. Wie würde also dazu eine Erklärung des in Frage stehenden Paragraphen passen, welche eine von allen proximis, denen die Tutel deferirt wird, auch wirklich zu führende Tutel annähme. Der wahre Sinn des Gesetzes kann also kein anderer, als der seyn: bey einem Waisen; Pupillen fällt die Vormundschaft zwar allen nächsten Verwandten anheim, die Obrigkeit wählt aber unter denselben die Vormünder und constituirte aus den übrigen den Familienrath.

3) Sind keine Verwandte des Pupillen vorhanden oder keine zur Tutel fähige, so tritt *tutela dativa* ein (B. D. §. 13). Das Gesetz scheint zwar die Willkühr der Obrigkeit in so fern auszuschließen, daß wenn sie einen testamentarischen oder gesetzlichen Tutor wegen Unfähigkeit hat ausschließen müssen, sie nicht sogleich zum Vormund ernennen kann, wen sie will, sondern die *datio tutoris* nur dann erst eintritt, wenn durchaus kein *tutor legitimus* mehr existirt; übrigens

aber hat es kein Bedenken, daß das Mangelhafte in den Bestimmungen über die tutela dativa aus dem Römischen Recht ergänzt werden könne und auch ergänzt werden müsse.

So z. B. ist es keine Frage, daß die Bestellung eines Interimsvormundes und die Ernennung eines Specialvormundes für die Fälle, wo sie das Römische Recht gebiethet y), auch in der B. D. der Obrigkeit nachgelassen sey, und daß sie für solche Ernennungen nicht an die Verwandten des Pupillen gebunden ist. Man kann nur aus dem Römischen Recht nicht ergänzen, was dem Geiste der B. D. durchaus zuwider seyn würde.

- t) Da das Gesetz voraussetzt, daß die Eltern vom Tode übereilt worden, so dürften in der längstvergangenen Zeit vorgekommene Aeußerungen nicht in Betracht kommen, so wie überall bloß hingeworfene Aeußerungen und Wünsche nicht zu beachten sind.

Ich bemerke, da das Gesetz keine tutelam paetitiā kennt, so läßt sich auch keine mit den bekannten Wirkungen, welche eine solche Tutel nach dem germanischen Recht hat, annehmen; sie würde immer nur als eine quasi testamentarische Tutel gelten können.

- u) Hier findet sich ganz klar, obgleich sich das Gesetz darüber nicht ausspricht, eine Verwerfung der Römischen Grundsätze von der Befugniß

des Vaters, auch unfähige Personen im Testamente zu Vormünder zu ernennen, dagegen sehe ich nicht ein, was der Anwendung anderer römischen Verfügungen, 3. B. §. 4. J. de pup. subst. und L. 4. D. de test. tut. entgegenstände.

- v) Diese Abweichung von dem Römischen Rechte ist auch dem Sachsenspiegel gemein. Könnten die Eltern auch die Inventur erlassen, so würde der Bestand des Pupillen-Vermögens bey vereinstiger Restitution nicht auszumitteln seyn.
- w) Sachsenspiegel. B. II, Art. II.
- x) Ob die Großmutter überall tutelae capax sey, wird sich weiter unten zeigen. Nach dem Römischen Rechte ist sie es überall nur neben der Mutter jure privilegii; aber nach der Vormünder-Ordnung ist es die Mutter schon ex lege und der Großmutter geschieht keiner Erwähnung. Suppliren kann man hier aus dem Römischen Rechte durchaus nicht.
- y) §. 1 u. 2. J. de atil. tut. L. 10. pr. D. de test. tutel. L. 2 u. 9. D. de tutor. et curat. dat. Einer dieser Fälle ist auch schon in der B. D. ausdrücklich anerkannt. Den Familienrath für solche Fälle eintreten zu lassen, ist dem gesetzlichen Verhältniß desselben zur Tutel zuwider, wie sich unten zeigen wird.

§. 10. Die Vormundschaft selbst und die Rechte und Pflichten der Vormünder zweytenß betreffend, ist.

1) klar, obgleich es nirgends in der Vormünderordnung deutlich ausgesprochen worden ist, daß die Tutel nach dem Schwedenrecht, mit alleiniger Ausnahme der tutela parentum, als ein munus civile betrachtet werden muß. Da die Mutter sie nicht allein als nächste Verwandtin, sondern auch zugleich vermöge der Theilnahme an der elterlichen Gewalt führt, so folgt, daß die Großmutter und jede andere Verwandtin des Pupillen nach dem Geiste des Gesetzes durchaus nicht zur Tutel zugelassen werden darf. Die Frage, ob man eine Frauensperson außer der Mutter im Testamente zur Vormünderin ernennen könne, beantwortet sich demnach von selbst. Indesß möchte immerhin eine solche Anordnung in der Begleitung eines Mitvormundes respektirt werden können.

2) Niemand soll eine Tutel übernehmen können, welcher nicht durch Testament, Gesetz oder Obrigkeit dazu berufen worden ist; im entgegengesetzten Falle soll alles, was er gethan hat, ungültig seyn, und er dem Pupillen für allen entstandenen Schaden zu haften schuldig seyn (B. D. §. 14). Durch diese Disposition ist der im Römischen Recht enthaltene Unterschied zwischen protutor und falsus tutor aufgehoben, und sind alle, welche sich, ohne dazu befugt zu seyn, in die Tutel einmischen, in einer völlig gleichen Rache

gorie gestellt worden, mögen sie sich in bona oder mala fide befinden. 2)

3) Es ist absolute Bedingung zur Uebernahme und Führung der Tutel, daß der Vormund kein fremder sey, sondern im Lande 1) Bürgerrecht gewonnen habe, und 2) darin besitzlich sey (B. D. §. 14, Nr. 8). Beyde Erfordernisse werden zusammen, nicht einzeln postulirt. Der für einen im Auslande sich aufhaltenden Unmündigen dort angenommene Vormund ist daher auch von aller Disposition über das inländische Vermögen desselben ausgeschlossen.

An diese erste gesetzliche Bedingung zur Uebernahme und Führung der Tutel, schließen sich noch andere Bedingungen an, die eben so absolut nothwendig sind.

Indem das Gesetz, §. 14, Nr. 4, 6 u. 7, Verbringer und andere, welche mit einem oder dem andern Mangel der Natur merklicher beschweret sind, desgleichen Contraparte der Unmündigen, Schuldner und Gläubiger derselben, die letzteren bis zur geschehenen Regulirung der Forderungen, von der Uebernahme und Führung der Tutel ausschließt, fügt es sich ganz den bekannten Bestimmungen des Römischen Rechts. Aber unsere ganze Aufmerksamkeit verdient die Vorschrift §. 14, Nr. 5.

Oben ist bemerkt worden, das Schwedenrecht er:

kenne die in dem Römischen Recht vorgeschriebene Cautionleistung der Vormünder zwar nicht an, Sorge aber dafür desto besser auf andere Weise für die Sicherheit des Pupillen.

Nach der B. D. a. a. D. soll das Eigenthum des Vormundes größer oder doch so groß seyn als das Vermögen des Pupillen ist, besonders wenn ein Fremder — nicht Verwandter — von den Eltern oder vom Gerichte zum Vormunde ernannt wird. Es wird hinzugesagt: doch ist diese Regel nicht so allgemein, daß auch nicht andere ehrliche gute Männer, welche allezeit ein gutes und ernsthaftes Leben geführt haben, ob schon etwa ihr Eigenthum sich nicht so weit erstrecket, zu Vormündern sollten angenommen werden können, absonderlich wenn sie verwandt sind.

Auß der grammatischen sowohl als logischen Erklärung dieser Stelle, in Verbindung mit B. D. a. a. D., Nr. 8, folgt:

a) daß wer überall kein Vermögen hat, auch nicht zur Uebernahme und Führung der Vormundschaft gelassen werden kann, und wenn er ein noch so redlicher Mann seyn sollte. Wer nichts weiter als seine Besoldung oder Pension hat, ist zur Vormundschaft durchaus unfähig. Es ist aber auch

b) dazu unfähig, wer zwar Vermögen

hat, aber im Lande nicht besizlich ist. Das „besizlich“ möchte ich zwar nicht ausschließlicly vom Grundbesiz oder vom Besiz einer res civiliter immobilis erklären, aber es leuchtet doch deutlich hervor, daß von im Lande belegten Capital- Vermögen nur daneben die Rede seyn kann.

Das Prinzip des Gesetzes ist, der Pupill soll durch das Vermögen des Vormundes entweder ganz oder doch größtentheils gesichert seyn. Kann auch dessen Vermögen nicht immer dem seinigen völlig gleich seyn, so soll doch der Vormund nothwendig Vermögen haben müssen und nicht schon das ehrliche Gesicht allein zur Vormundschaft hinreichend seyn. Von der Römischen hypotheca tacita pupilli in bonis tutoris, weiß zwar das Gesetz nichts, sie ist aber als eine auch in Schweden derzeit bekannte Sache, um so mehr aus dem Römischen Recht zu ergänzen, als sie auch im Sachsenspiegel vorkommt a). Wenigstens ist sie durch keine Verfügung der Vormünder-Ordnung ausgeschlossen worden.

4) Als Entschuldigungs- Ursachen von der Tutel (excusatio voluntaria) sind in der Vormünder-Ordnung, §. 32, sechs bestimmt. Obgleich sämtlich aus dem Römischen Recht entlehnt b), dürften sie doch aus denselben um so weniger erweitert werden, als das Gesetz bestimmt sagt: „dieses sind die rechtmäßigen Ursachen die in Acht sollen genommen werden“, und damit zugleich alle andere

ausschließt. Dagegen dürften die Unfähigkeits-Ursachen zur Tutel (*excusatio necessaria*, siehe die vorh. Nummer), aus dem Römischen Recht wohl zu ergänzen seyn, z. B. *inimicitiae capitales* mit den verstorbenen Eltern des Pupillen, nur dürfte man sich zu hüten haben, solche Ursachen aufzunehmen, die dem Geiste der Vormünder-Ordnung zuwider laufen.

5) Rein übrigens befugter Vormund darf sich der Tutel unterziehen, bevor er nicht die Bestätigung bey der Obrigkeit nach gesucht und erhalten hat (B. D. §. 17). Das Gesetz macht bloß eine Ausnahme für den Fall, wo die Gerichts- oder Tings-Session schon vorbey seyn sollte, und die Pupillen Schaden leiden würden, wenn der Vormund sich nicht der Verwaltung der Tutel unterziehen wollte, von welcher Ausnahme jetzt, wo die Gerichte sich in perpetuirlicher Function befinden, nicht mehr Anwendung zu machen ist. Der Satz scheint nur eigentlich von testamentarischen und gesetzlichen Vormündern zu gelten. Allein der generelle und kategorische Imperativ des Gesetzes läßt die Anwendung auf *tutores dativos* um so eher zu, als der Zweck der Confirmation der ist, genau zu untersuchen, ob auch Ausschließungsgründe von der Vormundschaft vorhanden sind, und es sehr wohl möglich ist, daß die Obrigkeit früher einen nicht gehörig qualificirten Vormund ernannt haben kann.

Bev Antretung der Vormundschaft sollen immer

zwey richtige Inventarien über das gesammte Mobiliar: sowohl als Immobiliar: Vermögen des Pupillen, in Gegenwart einer Gerichtsperson aufgenommen werden, welche von ihnen sämmtlich (den Vormündern und der Gerichtsperson) unterschrieben werden sollen. Eins davon soll in den Händen des Vormundes (oder der Vormünder) bleiben, das andere aber soll dem Familienrathe und in dessen Ermangelung dem seine Stelle in solchen Fall (siehe unten) vertretenden Gerichte überliefert werden (B. D. §. 18). Es wird die Drohung hinzugefügt, daß die Vormünder, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift über das Eigenthum des Pupillen disponiren oder solches verwalten würden, als verdächtig removirt werden sollen.

7) Die Erziehung des Pupillen, die Besorgung seiner Angelegenheiten und die Verwaltung seines Vermögens, so wie die Disposition darüber, wird, B. D. §. 19 folg., ganz in die Hände des Vormundes gegeben c), und das Gesetz schreibt nur vor, wie sich der Vormund dabey zu nehmen habe. Aus den Vorschriften des §. 23 und 29 folgt sonnenklar, daß unbewegliches Gut der Pupillen, den Fall drückender und anders nicht zu tilgender Schuld ausgenommen, nicht veräußert werden darf.

Das Gesetz kennt weder die Nothwendigkeit des im Römischen Rechte für diesen Fall vorgeschriebenen *decreti de alienando*, noch die anderen Fälle selbst,

wo nach dem Römischen Recht auch die Veräußerung des unbeweglichen Pupillen-Gutes erlaubt ist. In der letztern Hinsicht dürfte eine Ergänzung aus dem Römischen Rechte offenbar dem Geiste des Gesetzes zuwider seyn. Denn indem das Gesetz den Fall, wo die Veräußerung des unbeweglichen Pupillen-Gutes soll geschehen können, genau bestimmt, schließt es zugleich alle übrige noch denkbare Fälle aus, möchte auch ein eben so dringender oder gar noch dringender Grund dazu vorhanden seyn. In der erstern Hinsicht dürfte allerdings Ergänzung aus dem Römischen Rechte statt finden. Das decretum de alienando wird nirgends weder ausdrücklich noch stillschweigend verworfen, und auch auf den einzigen in der Vormünder-Ordnung bestimmten Fall, wo die Veräußerung des unbeweglichen Pupillen-Vermögens erlaubt seyn soll, dürfte es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, die Sache allein dem Ermessen des Familienraths und des Vormundes zu überlassen. d)

Die Römischen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Person des Pupillen zum Gegenstande haben, erscheinen mehrentheils durch die Vormünder-Ordnung ganz ausgeschlossen. Ueber das quo modo pupillas educari debent ist deutlich in der Vormünder-Ordnung bestimmt worden, und das ubi geht aus der Vergleichung von §. 9, 19 und 20 derselben ebenfalls klar hervor. Eine Ergänzung aus dem Römischen

Recht kann daher hier durchaus nicht Statt finden. e)

Von der den Vormündern §. 25 gegebenen Erlaubniß, das Pupillen-Geld selbst zu brauchen, wenn sie eben so hohe Renten und eben so große Sicherheit geben als andere etwa geben möchten, läßt sich noch nicht schließen, daß dem Vormund auch der Gebrauch anderer Pupillen-Sachen erlaubt worden.

8) Die Tutel ist ein eigenes Recht und eine eigene Pflicht des dazu berufenen Vormundes, wofür er dem Pupillen auch nur allein verantwortlich ist, mag er alles dazu gehörige selbst führen oder durch andere führen lassen. Wird indefs der Vormund wegen Weitläufigkeit der Tutel oder weil er sie selbst nicht besorgen kann, genöthigt, einen Voigt anzunehmen, und hat nur hinsichtlich der Bestellung und Controllirung derselben nichts versehen, so ist er von aller Verantwortlichkeit frey, wenn der Pupill durch den Voigt zu kurz gekommen ist (B. D. §. 28).

Die Bevoigtung bey der Tutel ist nichts der Schwedischen Gesetzgebung eigenthümliches, sie kommt auch in der Germanischen vor. Sie ist in der alten Zeit etwas ganz gewöhnliches bey der Tutel des Adels. Der Ritter verstand wohl zu trinken, zu jagen und zu schlagen, aber nicht das Vermögen zu verwalten, selbst sein eigenes nicht. Alles war daher unter den Händen solcher angenommenen Verwalter, die man

allgemein Voigte nannte. Verstand ein Ritter nicht sein eigenes Vermögen zu verwalten, so konnte man ihm um so viel weniger die Verwaltung des Vermögens eines andern ansinnen, den er unter seiner Tutel hatte. So war die Annahme eines Voigts für das Pupillen-Vermögen nicht bloß etwas gewöhnliches, sondern auch in der gesetzlichen Ordnung f.). Auf diese Rechtssttte gründet sich die angeführte Stelle der Vormünder-Ordnung.

Strenger nimmt es das Gesetz mit dem Voigt als mit dem Vormunde selbst. Es soll niemand als Voigt bestellt werden, als welcher genügsame Bürgen stellen kann, oder wenn er sonst ein rechtlicher Mann ist, vor Gerichtsstätte eidlich angelobt hat „*rem pupilli salvam fore.*“ Hier wird also die *satisfactio* anerkannt, die dem Vormunde selbst erlassen ist. Der Vormund haftet nur für die Handlungen des Voigts, wenn bey der Bestellung desselben etwas versehen worden ist oder er nicht die nöthige Controlle geführt, besonders wenn er die jährliche Rechnungsabnahme versäumt hat.

9) Dem Vormunde ist nach B. D. §. 33 zur Pflicht gemacht worden, jährliche Rechnung von dem Pupillen-Vermögen abzulegen. Die Worte: „zum wenigsten allemal über das andere Jahr“, können nur als ein Privilegium für den Vormund in so fern betrachtet werden, als es wegen besonderer eingetretener Umstände ihm nicht füglich möglich

war, die Jahres-Rechnung zu legen. Die Regel bleibt immer die jährliche Rechnungs-Ablegung.

Von der jährlichen Rechnungs-Ablegung — nicht von der endlichen dem Pupillen selbst zu leistenden — sind jedoch befreit die Eltern, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen. g)

10) Die Verantwortlichkeit des Vormundes ist B. D. §. 30 dahin bestimmt worden, daß wenn ein Vormund nur das Pupillen-Vermögen mit gleichem Fleiße, Sorge und Bedacht, als wenn es sein eigenes wäre, verwaltet, und einen solchen billigen Fleiß anwendet, wie einem verständigen Hausvater gebühret, und dem Unmündigen alles genau berechnet, er von allem Anspruch frey seyn soll. Man kann nicht sagen, der Schwedische Vormund prästire nur *culpam levem*, wie nach Römischen Recht, aber auch nicht, er prästire *culpam levissimam*. Es läßt sich hier auch nicht zwischen generelle und individuelle culpa unterscheiden. Das Gesetz enthält in seinen Bestimmungen ganz deutlich den Indicativ für die Beurtheilung der culpa eines Vormundes. Es ist der verständige und sorgsame Hausvater, der hier in Betracht kommt. Mehr als das Römische Recht scheint allerdings die B. D. von dem Vormunde zu fordern. Was dem Vormunde zur Last fällt, scheint durchgehends auch von seinen Erben vertreten werden zu müssen. Aus dem Römischen Recht dürfte hier durchaus nicht zu suppliren seyn, denn der darin

zwischen den Tutor und seinen Erben gemachte Unterschied ist der alten Schwedischen Rechtsſitte nicht bloß, ſondern generell der alten Rechtsſitte der germaniſchen Völker zuwider.

Dagegen kann die in der B. N. übergangene Solidar-Verbindlichkeit mehrerer Vormünder bey ungetheilter Adminiſtration allerdings aus dem Römischen Recht ſupplirt werden. Sie widerſpricht dem älteren Schwedenrecht nicht nur nicht, ſondern iſt darin ſogar anerkannt.

z) Von den Beſtimmungen, welche das Römische Recht, Dig. XXVII, 5, Cod. V, 45, und Dig. c. l. 6, enthält, iſt also bey der Vormünder-Ordnung weder zur Ergänzung derſelben, noch in ſubſidium Gebrauch zu machen, weil ſie durch die deutliche Beſtimmung derſelben ausgeſchloſſen ſind.

a) Die ſtillschweigende oder geſetzliche Hypothek des Pupillen in dem Vermögen des Vormundes, ſcheint ſich ſchon in der frühern Zeit den Völkern, welche mit den Römern Verkehr hatten, mitgetheilt zu haben, und ſo allmählig nach den Norden verpflanzt worden zu ſeyn. Schon nach dem älteſten Schwedenrecht ſoll der Vormund mit allem, was er mit vollem Eigenthumsrecht beſitzt, ſeinem Mündel haften, durch welche Beſtimmung zugleich angedeutet wird, daß die Hypothek ſich nicht über Güter und Sachen

erstreckt, die er *titulo feudi* oder *beneficium* besitzt.

- b) Sie sind jedoch hier modificirt worden. So z. B. sind die *tria onera tutelae* in una domo in zwey Vormundschaften verwandelt worden; die Zahl der Kinder, welche von der Vormundschaft befreyen soll, ist nicht angegeben worden, sondern es heißt bloß: „viele Kinder“ u. s. f. Hier muß also offenbar das vernünftige Ermessen der Obrigkeit eintreten.
- c) Die Ansicht, welche in der älteren Deutschen Gesetzgebung zum Grunde liegt und auch im *Sachsenspiegel* wiederholt worden ist, daß dem Vormunde eine *quasi potestas parentum* über den Pupillen zustehe, und der Vormund während der Tutel alles allein besorge, der Pupill aber auch in gar keiner Betrachtung komme, findet sich gleichfalls in der *B. D.* aufgestellt. Darum ist hier auch nicht das mindeste aus *Dig. XXVI, 8* und *Cod. V, 59* zu brauchen, sondern alles aus einheimischen Rechtsprinzipien zu erklären und zu ergänzen.

Der Pupill hat bis zur beendigten Tutel überall keinen rechtlichen Willen. Er kann daher auch nie der handelnde und der Vormund nur der *autoritatem interponirende* Theil seyn. Die Römische Spitzfindigkeit kennen die Völker der neueren Geschichte überall nicht.

Das Recht bloß zu erwerben, und die *Obligatio ex re*, welche das Römische Recht auch selbst unter seiner strengen väterlichen Gewalt, vielmehr also noch unter der Tutel anerkannte, dürften auch dem Schwedischen Pupillen um so weniger streitig gemacht werden, als dies, daß der Pupill für nichts geachtet wird, doch im Grunde nur seine eigentlichen Rechts-handlungen bezweckt.

- d) Ich bemerke, um Mißverständnissen zu begegnen, hier einmal für allemal, daß ich immer allein den Gesichtspunct fasse, wo die Vormünder-Ordnung aus dem Römischen Recht ergänzt werden kann und wo sie nicht ergänzt werden darf. Eine andere Frage ist, wie weit das Römische Recht, als zur Hülfe geltendes Recht, daneben angewandt werden könne, von der unten die Rede seyn wird.
- e) Hieher gehören *Dig. XXVII, 2* und *Cod. V, 49, 50*. Es ist wohl keine Frage, daß nach dem Geiste der *B. D.* auch die Verfügungen respectirt werden müssen, welche die Eltern über die Erziehung ihres nachgelassenen Kindes in ihrem letzten Willen getroffen haben, auch daß es dem Vormunde frey stehe, in deren Ermangelung, oder wenn solche ohne Nachtheil der Kinder nicht sollten executirt werden können, bey der Obrigkeit auf Bestimmung darüber anzutragen;

ich spreche hier bloß von Anwendung der Röm. Vorschriften in ihrer Totalität. Daß der Mutter, wenn sie auch zur zweyten Ehe schreitet, die Kinder nicht genommen werden sollen, ist B. D. §. 9 vorgeschrieben worden; in andern Fällen dürfte es aber doch ganz von der Einsicht des Vormundes abhängen, *ubi pupillus alimentari et educari debeat*. Auch nicht alle Verfügungen des Verstorbenen über das *ubi pupillus etc.* dürften zu respectiren seyn, z. B. die Verfügung, daß der Pupill bey dem Stiefvater oder der Stiefmutter erzogen werden solle, wenn sie zumal mit *substitutio* verbunden wäre.

- f) Wir haben über diese ältere Bevoigtung, so ausgebreitet sie auch war, keine genaueren Nachrichten. Man kann wohl annehmen, daß im allgemeinen der Stellvertreter mit demjenigen, dessen Stelle er vertrat, nach gleichen Grundsätzen ist beurtheilt worden.
- g) Nach der B. D. §. 5 ist zwar dem Vater als Vormund seiner Kinder, nicht auch der Mutter die Rechnungs-Ablegung erlassen worden, aber die Vormünder-Ordnung verweist hier auf das Landrecht, in welchem, Kap. 22, die Mutter ausdrücklich mit dem Vater in dieser Hinsicht gleich gestellt wird. Da hier auch nur von der jährlichen Rechnungs-Ablegung die Rede ist,

so kann kein Zweifel seyn, daß jeder der Eltern, welche die Vormundschaft geführt hat, seinem Kinde, wenn dasselbe mündig geworden ist, Rechnung von der geführten Tutel ablegen müsse.

§. 11. Ich komme drittens zu dem Familienrath. Oben ist erwiesen worden, daß er nach der Vormünder-Ordnung bey jeder Tutel erfordert werde, und kann er nicht aus den Verwandten des Pupillen gebildet werden, so muß das Gericht seine Stelle vertreten h). Für die Fälle der Stellvertretung muß natürlich von dem Surrogate dasselbe gelten, was von demjenigen gilt, dem es surrogirt worden ist (siehe weiter unten). Von seiner Bildung wird weiter unten die Rede seyn. Hier gilt es bloß seiner Function und seinen Rechten und Pflichten.

Die Vormünder-Ordnung geht über die Sache als etwas aus der Verfassung und der Praxis bekanntes leicht weg, und macht nur die Bestimmungen, welche sie nach den Umständen für nöthig findet. Sie muß daher hier aus dem älteren Schwedischen *privat* sowohl als *öffentlichen* Recht, vorzugsweise aber aus dem *letzteren* bedeutend ergänzt werden. Vorläufig ist hier nur noch aus der Schwedischen Rechtsgeschichte zu merken, daß früher der Familienrath nur bey den übrigen Vormundschaften, nicht aber bey der *tutela parentum* statt fand, sondern auch bey dieser erst durch die Vormünder-Ordnung

obendrein mit einer größeren Strenge eingeführt wurde.

Nach der älteren Schwedischen Verfassung, die hier mit der älteren Germanischen ganz übereinstimmt, erscheint der Familienrath

1) als die eigentliche Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die Tutel und die Controlle der Vormünder führt. Es ist keine Frage, daß er auch dem Vormunde gütliche Vorstellungen machen kann, wenn er findet, daß dieser seine Pflicht vernachlässigt, nur die Befugniß ihn eigentlich zu corrigiren und zu emendiren steht ihm nicht zu, sondern er ist für solche Fälle zu gerichtlichen Anträgen schuldig und befugt zugleich.

2) Der Familienrath ist der Depositär des Pupillen-Vermögens, daher ihm auch nach §. 18 der Vormünder-Ordnung das eine Exemplar des von dem Vormunde über das Pupillen-Vermögen errichteten Inventariums ausgeliefert werden muß. Als Depositär des Pupillen-Vermögens gebührt ihm auch gewiß unstreitig die Aufbewahrung aller Urkunden, welche das Pupillen-Vermögen und die Rechte des Pupillen betreffen. Im gerichtlichen Deposito können sich nach dem Geiste der Vormünder-Ordnung diese Urkunden nicht befinden, dem Vormunde können sie auch nicht süglich gelassen werden.

3) Für ihn gehört die dem Vormunde auferlegte jährliche Rechnungsablegung (B. D. §. 33),

sehr natürlich auch die Monitor und die Beurtheilung der darauf erfolgten Justification. Die Ertheilung der Decharge aber dürfte allein Sache des Gerichts seyn. Legt der Vormund die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ab, so ist es seine, des Familienraths, Pflicht, ihn dazu außergerichtlich und gerichtlich aufzufodern.

Bei der jährlichen Rechnungsablegung muß auch die Berichtigung des Inventariums geschehen, wenn solches hat verringert werden müssen oder durch Zufälle verringert worden ist. Die Angelegenheit gehört ja offenbar mit zur Rechnungsablegung.

4) Wenn der Vormund selbst die Pupillen Gelder brauchen will, so ist der Familienrath die Behörde, welche nach §. 25 der B. O. diese Angelegenheit regulirt und für die nöthige Sicherheit des Pupillen sorgt. Aus dieser Stelle und aus einer anderen (§. 27), kann man füglich schließen, daß der Familienrath in allen Angelegenheiten der Tutel zugezogen werden muß, die eine Unregelmäßigkeit enthalten. Hier wird nehmlich gesagt: „daß wenn der Unmündige von gutem Ingenio sich befinden sollte, so daß er mit der Zeit das, was an ihm gewendet worden, wieder verdienen möchte, so solle man vom Capital selbst so viel auf ihn verwenden, als zu seiner besseren Erziehung nöthig befunden würde, doch solle solches nur mit der nächsten Freunde oder auch des Gerichts Vorwissen

geschehen.“ Des Gerichts geschieht hier bloß in so fern Erwähnung, als solches in Ermangelung des Familienraths denselben vorstellt. Aber aus der Disposition des Gesetzes, obgleich solche nur eine particulaire ist, und dem oben gedachten §. 27 folgt ganz der generell aufgestellte Satz.

5) In die Verwaltung der Tutel darf sich der Familienrath ganz unstreitig nicht mischen, sondern es ist diese ein ausschließliches Recht der Vormünder. Die Vormünder brauchen ihn auch nicht um Rath zu fragen, wenn sie nicht wollen; fragen sie ihn darum, so ist er nicht bloß Rath zu ertheilen schuldig, sondern muß auch immer den besten Rath geben.

Eine Ausnahme von dem Satze kommt bey der tutela parentum vor.

a) Bey der tutela patris concurrirt das consilium propinquorum mit seinem Rath in allen Fällen, wo etwas wichtiges vorfällt, so der Kinder Auferziehung oder derselben Eigenthum angeht. (B. D. §. 2.)

b) Bey der tutela matris coadministriert der Familienrath das Vermögen des Pupillen durch einen aus seiner Mitte erwählten Beystand, den übrigen Theil der Tutel (außer der Vermögens-Verwaltung) besorgt aber die Mutter allein. (B. D. §. 3.)

Daß das Gesetz bey der tutela parentum den Familienrath in einer strengeren Beziehung mit der

Tutel setzt, hat seinen sehr vernünftigen Grund. Einmal ist hier gegen die Regel nur ein wirklicher Vormund. Die *tutela matris* ist ohnehin eine mehr förmliche als materielle, weil kein Weib einem *negotio virili* als völlig gewachsen angesehen werden kann. Der Vater als Vormund seiner Kinder ist gar sehr geneigt, das Vermögen der Kinder noch ganz nach den Rechten der väterlichen Gewalt zu behandeln, die hier durch die vormundschaftlichen Pflichten gar sehr beschränkt werden. Endlich ist es auch dem Prinzip von den völlig gleichen Rechten der Eltern, nach Germanischer sowohl als Schwedischer Rechtsförmlichkeit ganz gemäß, daß an die Stelle des abgegangenen der Eltern ein anderer trete. Mit der *tutela patris* vertrug sich ein förmlicher Beystand nicht füglich, man setzte daher den Familienrath in nähere Verbindung.

6) Wenn der die Tutel über sein unmündiges Kind führende Vater sich wieder verheirathet und durch das Zubringen einer Stiefmutter die Vormundschaft nach §. 7 der Vormünder-Ordnung so ganz verliert, daß er auch das Vermögen des Unmündigen demselben auskehren muß, so wird von dem Familienrath die Auseinandersetzung zwischen dem Vater und seinen Kindern besorgt, und die neue Bevormundung der letzteren betrieben. Gleichergestalt betreibt der Familienrath die Bevormundung, wenn die Mutter zur zweyten Ehe schreitet, und aus diesem Grunde endlich

7) kann man auch zu den Functionen des Familienraths die *postulatio suspecti* zählen, wenn der Vormund etwas vernachlässigt oder gar dem Pupillen veruntreut.

Daß der bereits organisirte Familienrath die Widerbevormundung des Pupillen betreiben müsse, wenn der Vormund mit Tode abgeht, und inzwischen die Sorge für den Pupillen übernehmen, versteht sich wohl von selbst. Von der Betreibung der Bevormundung vor seiner Organisation, wird gleich hernach die Rede seyn.

Nach der Vormünder-Ordnung kann der Familienrath nur aus Verwandten des Pupillen bestehen, und sind diese nicht vorhanden, soll das Gericht selbst die Functionen des Familienrathes übernehmen. Die nächsten Freunde gehen hier wie bey der Tutel selbst den entfernteren vor, ohne daß übrigens die Entfernteren durch die Näheren ausgeschlossen würden. Bey der väterlichen Tutel besteht der Familienrath ganz aus Verwandten des Pupillen von mütterlicher, bey der mütterlichen Tutel aber größtentheils aus Verwandten von väterlicher Seite. Bey der übrigen Tutel muß man annehmen, daß er zu gleichen Theilen aus Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite bestehe.

Das Gesetz scheint, wenn auch noch kein Familienrath vorhanden ist, der sich ohne obrigkeitliche Organisation nicht denken läßt, doch immer den näch-

ßen Freunden i) die Verpflichtung aufzuerlegen, die Bevormundung des Pupillen zu betreiben. Es kann hier nur von dem Falle die Rede seyn, wo entweder gar keine testamentarische oder gesetzliche Tutel eintritt, oder wohl eine gesetzliche, aber wegen der mehreren Competenten der Tutor erst ausgemittelt werden muß. k)

Ueber die Verantwortlichkeit des Familienraths ist in der B. O. nichts bestimmt worden, weil sie sich schon von selbst versteht. Nur ist die Frage, welche culpa er zu prästiren habe, wenn er in Erfüllung seiner Pflichten faumselig gewesen ist. Er ist unstreitig als Zwischenbehörde zu betrachten, zugleich als solche Zwischenbehörde, der hauptsächlich die Controlle und Bewachung des Vormundes obliegt. Von der römischen obligatio magistratus läßt sich hier um so weniger Anwendung machen, als er — der Familienrath — sowohl durchs Gesetz als durch die Obrigkeit in einem so engen Verhältniß gestellt wird. Er muß daher nach den Grundsätzen von der culpa, welche jede Behörde, der eine strenge Inspection zur Pflicht gemacht worden, zu prästiren hat, beurtheilt werden, und ist unstreitig culpam levissimam zu prästiren verpflichtet.

h) Ob ich noch erst den Beweis führen müsse, daß der Familienrath überall in der Vormünder-Ordnung vorkomme (in der älteren Schwedischen Verfassung ist er unstreitig gegründet),

weiß ich doch wahrlich selbst nicht. Um der Schwachen willen schadet indeß auch der Ueberfluß nicht.

Es könnte Jemand (verstekt sich ein Nichtjurist, denn von Juristen läßt sich ein solcher Einwurf nicht erwarten) wohl sagen: in der Vormünder-Ordnung komme ja nicht einmal die Sache dem Namen nach vor. Was da von Concurrenz der Verwandten bey der Tutel stehe, mache sich auf eine sehr natürliche Weise. Wo der Vormund die Verwandten um Rath fragen müsse, da frage er sie darum, das Inventarium trage er ihnen hin, und eben so lege er ihnen Rechnung ab. Wollten die Verwandten keinen Rath ertheilen, kein Inventarium, keine Rechnungsablegung annehmen, so habe er seine Schuldigkeit gethan. — Wahrlich eine saubere Gesetzgebung, die doch bis dahin noch wirklich etwas unerhörtes gewesen wäre. Alle vom Familienrath sprechende Stellen der B. D. müssen aus der alten Schwedischen Verfassung zwar ergänzt werden, aber sie sind doch auch schon für sich ganz klar. Das Gesetz legt den nächsten Verwandten schon Verpflichungen auf, ehe noch der eigentliche Familienrath constituirte und organisirt worden ist; den constituirten und organisirten Familienrath macht es vollends zur vormundschaftlichen Behörde. Wo der

Familienrath der Substanz so wenig als der Form nach vorhanden ist, da tritt alsdann das Gericht in seine Stelle. Das Gericht kommt, wie sich weiter unten zeigen wird, in zwiefachem Betracht: 1) als Stellvertreter des Familienraths; 2) als eigentliche vormundtschaftliche Behörde. Daß das Gesetz über die Constituirung des Familienraths ganz schweigt, ist sehr natürlich, da es die Sache als etwas bekanntes voraussetzt. Die alte Gesetzgebung geht ja überall nicht so ins Detail, wie die neuere, sie bestimmt nichts über bekannte Gegenstände. Die Materie gehört ohnehin zur praktischen Jurisprudenz.

i) Vormünder: Ordnung, §. 11.)

k) Die obligatio petendi tutores des Römischen Rechts (Dig. XXVI, 6 und Cod. V, 31 und 32), ist hier ganz klar allen nächsten Verwandten ohne Unterschied und selbst dem ihre Stelle vertretenden Gericht zur Pflicht gemacht worden, wo sie sich sehr natürlich in eine datio tutoris oder ordinatio tutelae verwandelt.

§. 12. Ich habe es noch viertens mit der Concurrentz der Obrigkeit bey der Tutel zu thun. Sowohl nach dem älteren Schwedenrecht als der Vormünder: Ordnung ist hier allein die Obrigkeit gemeint, unter deren Gerichtsbarkeit sich der Pupill befindet.

Das Gericht kommt bey der Tutel in zwiefachem Betracht: 1) als Stellvertreter des Familienraths, wenn dieser nicht vorhanden ist; 2) als die Obervormundschaft führende Behörde.

In der ersten Eigenschaft gilt von der Obrigkeit alles das, was §. 11 vom Familienrath gesagt worden ist.

In der zweyten Eigenschaft sollen die Verpflichtungen der Obrigkeit hier noch näher untersucht werden.

Vorläufig ist zu merken, daß zur Zeit, wo die Vormünder-Ordnung erlassen wurde, es noch keine perpetuirlich fungirende Gerichte gab. Daher konnten auch der Obrigkeit als solcher keine solche Verpflichtungen auferlegt werden, als man ihr wohl in unseren Tagen auferlegt. Ob man sie ihr im entgegengesetzten Falle auferlegt haben würde, dürfte doch gar sehr die Frage seyn.

Die Bestimmungen der Vormünder-Ordnung über den Gegenstand sind höchst dürftig, und müssen theils aus der Schwedischen Praxis, theils aus der Natur der Sache supplirt werden.

Das obervormundschaftliche Gericht kommt unstreitig in doppelten Betracht, vor und nach regulirten Tutel.

- I. Vor regulirter Tutel liegt demselben
- 1) die Handhaltung darüber ob, daß dem

Pupillen weder an seiner Person, noch an seinem Vermögen ein Schaden zugefügt werde. Die Handhaltung ist bedingt durch die Fälle, wo 1) der Pupill ein Waise ist; 2) die rechten Vormünder noch nicht verordnet werden können (B. D. §. 11). Ueberdies soll noch die Handhaltung statt finden, wenn ein Vormund Entschuldigungs-Ursachen vorgebracht hat, diese aber verworfen worden sind, und er gegen das Verwerfungs- Decret appellirt (B. D. §. 31). Wie das Gericht die Hand halten will, bleibt ganz ihm überlassen, durch Versiegelung oder andere zweckdienliche Maßregeln.

Die Stelle §. 11: „sollte aber ein Verhinderniß eintreten, daß die rechten Vormünder nicht sofort verordnet werden könnten“, scheint nur noch einer Erläuterung zu bedürfen.

Die Confirmation der Vormünder kann hier nicht gemeint seyn, weil diese eigentlich auf Gefahr des Vormundes geht. Klar scheint auch dies schon aus §. 31 der B. D. hervorzugehen. Das Gesetz kann nur vom defectus tutelae verstanden werden. Dieser existirt a) so oft gar keine tutela testamentaria oder legitima vorhanden ist. b) Zwar tutela legitima existirt, aber noch erst die Person des Vormundes auszumitteln ist, z. B. es sind mehr denn zwey gleich nahe Verwandte vorhanden. c) Endlich

wenn die Person des Vormundes zwar bestimmt ist, der Tutor sich aber weigert die Tutel zu übernehmen, und gegen das seine Entschuldigungs-Ursachen verwerfende Decret appellirt.

- 2) Die Bevormundung, wenn kein tutor testamentarius oder legitimus vorhanden ist, oder zwar vorhanden ist, aber verworfen werden muß, oder gegründete Entschuldigungs-Ursachen anzuführen vermag, desgleichen die electio tutorum unter mehreren, welchen die legitime Tutel deserirt worden ist, und endlich die Confirmation der Vormünder. Daß die Bestätigung eine mit Untersuchung über die Qualitäten der Vormünder verbundener Act sey, brauche ich nach dem oben ausgeführten nicht erst zu erinnern.
- 3) Die Bestellung und Organisirung des Familienraths. Die Vormünder-Ordnung enthält darüber, als einer bekannten Sache, kein Wort. Aber jeder in Schweden wußte ja auch, daß der Familienrath weder als etwas vages gedacht werden dürfe, noch daß er aus den Wolken fallen könne; wozu also noch erst einer Bestimmung darüber in einem Gesetze, das ja überall nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht.

Ob die Bestellung und Organisirung des

Familienrathes derzeit, als die Vormünder-Ordnung gegeben wurde, gleichzeitig mit der gerichtlichen Confirmation der Vormünder geschah, oder derselben nachgebracht wurde, weiß ich zwar nicht, möchte aber um so mehr das erstere behaupten, als sich beydes zusammen am bequemsten in einem Termin abthun läßt; der Familienrath auch sogleich mit der nöthigen Instruction versehen und der Vormund an ihn verwiesen werden kann.

Die Vormünder-Ordnung macht dem Gerichte zur Pflicht, darauf zu sehen, daß der Vormund sich der Tutel alsbald unterziehe und zu dem Ende die gerichtliche Confirmation nachsuche. Daß sie eben so dem Gerichte die Organisation und Bestellung des Familienrathes stillschweigend zur Pflicht mache, ist keinem Zweifel unterworfen. Ein Gericht, daß mit Vernachlässigung der Bestellung des Familienrathes die Vormundschaft sich allein unterwerfen wollte, würde sich nach dem Geiste des Gesetzes als Familienrath obtrudiren, und dem Pupillen für allen Schaden unbedingt verantwortlich machen.

Hinsichtlich der Bestellung des Familienrathes muß es dem Richter frey stehen, aus den Verwandten des Pupillen diejenigen auszuwählen, welche er für die tauglichsten hält. Sind die

nächsten Verwandten schon durch die Tutel absperrt worden, so muß der Familienrath aus den entfernteren constituirt werden. Was dabey sonst noch zu beobachten ist, übergehe ich als bekannt.

II. Mit der Bestätigung des Vormunds und der Bestellung des Familienraths ist die Tutel für regulirt zu achten. Bissher erscheint das vormundschaftliche Gericht mehr *activ*, nach regulirter Tutel aber verhält es sich meist nur *passiv*. Behält es gleich den Familienrath sowohl als den Vormund fortdauernd im Auge, und so in der Aufsicht, daß es, sobald es Unregelmäßigkeiten erfährt, zu jeder Zeit *ex officio* einschreiten kann, so handelt es doch für andere Fälle nur eigentlich auf Betrieb des Familienraths oder des Vormundes. Die nach regulirter Tutel bey dem obervormundschaftlichen Gerichte vorkommenden Geschäfte können daher nur seyn, Einforderung von Berichten über die Vormundschaft und deren Prüfung, Entscheidung über Differenzien, welche zwischen dem Familienrath und den Vormündern entstehen, Untersuchungen über den suspect gewordenen Tutor, dessen Remotion und Anordnung einer neuen Tutel, und eben so Veränderung des Familienraths, wenn dieser seine Pflichten nicht erfüllt.

Es braucht wohl nicht erst erinnert zu werden, daß das Gericht zu allen Maßregeln befugt sey, welche zum Zweck führen und dasselbe in den Stand setzen,

die ihm obliegenden Functionen in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Ueber die Verantwortlichkeit des obervormundschaftlichen Gerichts fehlen in der Vormünder-Ordnung wieder die nöthigen Bestimmungen. Sie dürften um so weniger aus der Mitquelle der Vormünder-Ordnung, dem Römischen Recht, zu ergänzen seyn, als die Obrigkeit gegen die Vormundschaft in einem ganz andern Verhältnisse gesetzt ist, als das Römische Recht sie setzt. Subsidiarisch mag immerhin nur die Obrigkeit zur Entschädigung des Pupillen verpflichtet bleiben, wenn er weder von dem Vormunde und dessen Erben, noch von den Mitgliedern des Familienraths und deren Erben das Seine erhalten kann, aber hinsichtlich der von ihr zu prästirenden culpa müssen gewiß gleiche Grundsätze, wie bey dem Familienrath, angenommen werden.

§. 13. Ich beschließe diese Exposition des Geistes der Schwedischen Vormünder-Ordnung mit folgenden Bemerkungen:

1) Es hat keinen Zweifel, daß, wenn die Schwedische Vormünder-Ordnung in dem vorgelegten Geiste derselben angewendet wird, die darnach eingerichtete Vormundschaft ihren Zweck ganz erfüllt. Wirft man dagegen

2) dasjenige Institut, wodurch alle Schwedische Vormundschaft bedingt ist und um welches sich alle Vorschriften der V. D. drehen, den Familienrath

aus derselben weg, bekümmert sich gar nicht um den Geist des Gesetzes, sondern wendet bloß die Worte desselben an, und erklärt endlich überhaupt das Gesetz mit den Ansichten der Zeit, so dürfte es schwerlich eine schlechtere Vormundschaft geben als die, welche nach der Schwedischen Vormünder-Ordnung constituirte wird. Denn der Vormund bleibt ohne alle Aufsicht und Controлле, sobald keine Verwandten vorhanden sind, die es für gut finden sollten, solche zu übernehmen, legt auch keine Rechnung ab, weil das Gericht nicht befugt ist, solche abzunehmen, den Fall ausgenommen, wo es die Stelle des Familienraths vertritt; diese aber wieder nie vertreten kann, wenn der Familienrath überall nicht in der Vormünder-Ordnung gefunden wird. Wollte die Obrigkeit für jeden Fall selbst die Pflichten des Familienraths übernehmen, so kann ihre Competenz von dem Vormunde in Grundlage des Gesetzes bestritten werden. Geht sie nach dem Buchstaben der V. D. und bekümmert sich um die regulirte Tutel nicht wieder, als wenn sie angeregt wird, so trifft sie wieder der Vorwurf, daß die Tutel nicht im Geiste des Gesetzes regulirt ist, und der arme Pupill bleibt dabey ganz der Discretion des Vormundes überlassen, der mit ihm und seinem Vermögen machen kann, was er will, wenn sich nicht barmherzige Verwandten seiner annehmen, oder es der Obrigkeit mal einfällt via facti einzuschreiten, oder Thatsachen eclatiren, wo sie via juris einzuschreiten befugt ist.

II.

Verhältniß

dieses Gesetzes zu dem übrigen Livländischen Vormundschafts-Recht.

§. 13. Das Gesetz, mit dessen Geiste ich mich bisher beschäftigt habe, wurde früher in Livland als das in Vormundschafts-Sachen geltende allgemeine und Hauptgesetz betrachtet. Ich übergehe die Frage, ob es zu dem geschriebenen oder ungeschriebenen Provinzialrecht zu zählen, als unbedeutend und gleichgültig; es genügt mir, daß seine ehemalige Gültigkeit und Anwendbarkeit unbestritten ist. Es hat diese letztere behauptet, auch nachdem diese Provinz unter Russischen Zeppter gekommen ist, und ist in der bey der Unterwerfung, mit Vorbehalt der Majestätsrechte, für die Zukunft Abänderungen zu machen,

welche das Wohl des Staats erheischt, geschehenen Bestätigung der hergebrachten Rechte und Privilegien mit begriffen a). Es ist also bloß die Frage zu untersuchen: wie verhält sich dasselbe zu dem übrigen Livländischen Vormundschaftsrecht.

Das übrige Livländische Vormundschaftsrecht ist entweder ein bloß subsidiarisches, als die im Römischen und Germanischen Rechte enthaltenen Bestimmungen über den Gegenstand, oder ein der Schwedischen Vormünder-Ordnung, hinsichtlich der verbindenden Kraft gleichstehendes.

a) Aus der Polnischen in die Schwedische Periode gingen über die angestammten Rechte mit den Polnischen Additamenten, und wieder aus der Schwedischen in die Russische mit den Schwedischen Additamenten. Zu diesen Schwedischen Additamenten gehört auch unstreitig die Vormünder-Ordnung, als ein der damaligen Provinz Livland ausdrücklich zur Nachachtung vorgeschriebenes Gesetz. Ueber diese Dinge ist also kein Zweifel.

§. 14. Ueber ersteres genügt der Satz, daß die subsidiarische Anwendung nur überall in so fern zulässig sey, als das Römische und Germanische Recht den prinzipalen Quellen nicht widersprechen oder der Geist der letzteren die Nebenanwendung duldet. Hinsichtlich der Schwedischen Vormünder-Ordnung kommt, wie oben gezeigt worden, der Unterschied gar

sehr in Betracht, wo sie aus ihren Mitquellen, dem Römischen und Germanischen Rechte, theils erläutert, theils erweitert werden muß, und wo neben derselben diese Rechte zur Hülfe anzuwenden sind.

§. 15. Zu dem letzteren gehören: 1) als jus singulare das Adels- und das Bauernrecht; 2) als jus particulare das Stadtrecht; 3) als jus universale a) die Gouvernements-Verordnung Catharina's II. vom 7ten Nov. 1775; b) die einzelnen das Vormundschaftswesen betreffenden Ukasen. b)

b) Ich will hier einstweilen die Frage, ob die Russischen allgemeinen Ukasen (d. h. die, welche sich nicht auf Altrussische Verfassung und Gesetzgebung beziehen, auch nicht für eine Provinz besonders gegeben worden sind) nicht auch schon für Livland gelten, wenn sie auch im Lande nicht besonders publicirt sind, ganz auf sich beruhen lassen, und mit der gemeinen Meinung annehmen, sie gelten nur unter der Voraussetzung der besonderen Publication. Ich spreche also bloß von hier publicirten Ukasen, und solchen, die in den publicirten, wegen der Beziehung darauf, nothwendig begriffen seyn müssen.

§. 16. Das Livländische jus singulare und particulare würde, ohne Rücksicht auf die Priorität oder Posteriorität, nach bekannten Rechtsprinzipien der Schwedischen Vormünder-Ordnung derogiren, wenn

es etwas damit in Widerspruch stehendes enthielte. Zwar kennen beyde mehrere Institutionen der Schwedischen Vormünder-Ordnung, z. B. den Familiensrath, überall nicht, aber sie verwerfen sie auch nicht, enthalten auch keine damit incompatible Verfügungen. Das Resultat der Vergleichung dieser theils rohen, theils kargen Gesetzgebung mit der Schwedischen ist, daß die erstere sich ganz in die letztere verliert und füglich darin aufgenommen werden kann. c)

c) Man vergleiche hier z. B. die in dem Ritterrecht und dem Rigischen Stadtrecht enthaltenen Verfügungen über die Vormundschaften.

§. 17. Gleichergestalt würde das allgemeine Russisch-Livländische Recht als ein neueres der Schwedischen Vormünder-Ordnung derogiren müssen. Aber hier ist noch zuvor die fortdauernde verbindende Kraft der Gouvernements-Verordnung Catharina's II. zu erweisen; über die in Frage stehenden Ukasen ist kein Zweifel.

Daß die Gouvernements-Verordnung Catharina's II. auch in Livland bis zu der Zeit gegolten hat, wo Paul I. den Livländern, mit einigen Ausnahmen, ihre alte Verfassung wieder gab, ist bekannt. Aber ist mit Wiederherstellung der alten Verfassung auch der alte Rechtszustand hergestellt worden, besonders hinsichtlich des Vormundschaftswesens, also mit Unterdrückung

kung der in der Gouvernements-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über das Vormundschafswesen, die Schwedische Vermünder-Ordnung wieder in volle d) Wirksamkeit getreten? Dies ist die Frage, die hier vor allen Dingen untersucht werden muß.

Müthel e) sagt von den fraglichen in der Gouvernements-Verordnung enthaltenen Vorschriften über das Vormundschafswesen:

„Mit Aufhebung der Statthalterschaft gelten diese trefflichen Verordnungen eigentlich nicht mehr, sondern es gilt bloß obige alte (Schwedische) Vermünder-Ordnung. Indessen heißt es auch hier: *semper aliquid haeret.*“

Die Autorität f) eines um das hiesige Provinzialrecht so hochverdienten Mannes, dürfte manchen leiten, mich leitet bloß die eigene ruhige Untersuchung. Das Resultat derselben ist: die Gouvernements-Verordnung gilt in Livland recht eigentlich noch, in so fern ihre Vorschriften nicht mit der aufgehobenen Statthalterschaft so zusammen hängen, daß sie nur unter Voraussetzung derselben zur Anwendung kommen könnten.

Es ist eine sehr bekannte Lehre, daß wenn ein Verfassungsgesetz zugleich Verfügungen enthält, welche gar nicht durch die Verfassung bedingt sind, diese fortdauernd gültig bleiben, wenn auch hernach die Verfassung aufgehoben wird, und folglich die Dispositionen, welche sich auf

die aufgehobene Verfassung beziehen, wegfallen müssen, es sey denn, daß das Gesetz in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden. Nun aber findet sich in der Ukase Pauls I., wodurch Livland seine alte Verfassung mit geringer Ausnahme wieder erhielt, keine Spur von Aufhebung der Gouvernements-Verordnung zugleich; das Gesetz behielt also für Livland fortdauernde verbindende Kraft, und wurden bloß diejenigen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt, welche mit der wiederhergestellten alten Verfassung incompatibel waren. Mehreres, was in der Gouvernements-Verordnung über das Vormundschafswesen enthalten ist, wird ja ohnehin durch einzelne, unstreitig Livland verbindende, Ukasen bestätigt.

- d) Ich setze hier einweilen voraus, daß die Schwedische Vormünder-Ordnung durch die Russische nicht außer Kraft gesetzt worden.
- e) In der Livländischen Rechtsgeschichte.
- f) Ich trete wohl Mitheln nicht zu nahe, wenn ich ihn so verstehe, als rede er von der völlig wieder aufgelebten Kraft der Schwedischen Vormünder-Ordnung, und von der Nothwendigkeit dieses Wiederauflebens. Das „semper aliquid haeret“ bezieht sich unstreitig auf die Praxis; er will sagen: eigentlich müßte jetzt die Schwedische Vormünder-Ordnung allein wieder gelten, aber man hat sich nun

einmal an die Gouvernements-Berordnung gewöhnt und behandelt darnach zum Theil das Vormundschafswesen, obgleich sie nicht mehr als gültig angesehen wird. So ist es auch wirklich.

§. 18. Die Gouvernements-Berordnung — dies wahre Meisterstück eines Verfassungsgesetzes — handelt zwar nur in dem sechszehnten Hauptstück von dem adelichen Vormundschafsamte und seiner Pflicht, und in dem ein und zwanzigsten Hauptstück vom Stadtwaisengericht und dessen Pflicht — von jedem besonders — und unterscheidet also Vormundschaf des Adels und des Stadtbürgers, und scheint daher hinsichtlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Vormundschafswesen, nicht als *lex universalis* betrachtet werden zu können, da einmal der Bauer schon nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt wird, und zweitens noch außer dem Stadtbürger eine große Menge zum bürgerlichen Stande gehöriger Personen vorhanden ist, die mit dem Städtischen Wesen nichts zu schaffen haben. Für diese letzteren scheint es also ganz nach *jus antiquum*, d. h. nach der Schwedischen Vormünder-Ordnung gehen zu müssen. Allein wenn erwogen wird: 1) daß die individuelle Lage des Staats eine solche Classification erforderte, die in der scheinbaren Particularität schlechterdings die Universalität ausspricht, und 2) daß hiernächst die

vorbildlichen Vorschriften, welche die Gouv.-Verordnung da §. 222 folg. und hier §. 305 folg. giebt, und welche in ihren Grundprinzipien die nemlichen sind, von allgemeiner und gleicher Einrichtung des Vormundschafswesens im ganzen Russischen Reiche ausgehen, so wird man um so eher versucht, das Gesetz für ein allgemein verbindliches, und auch für solche Vormundschaften, auf die es sich nicht namentlich bezieht, geltendes zu erklären, als die Einheit, welche die Gouvernements-Verordnung im Russischen Reiche für alle Gegenstände, über welche sie verfügte, hervorzubringen trachtete, nichts fremdartiges leidet; wie denn auch nach der damaligen Lage des Staats in den Dispositionen über das Vormundschafswesen wirklich auch alles enthalten ist, und wer nicht mit *jus singulare* versehen ist, dreist entweder zum Adel oder zum Städtischen Bürger gerechnet werden kann.

Lassen wir indeß die Gouvernements-Verordnung nur bloß für die Gegenstände, worüber sie namentlich disponirt, gelten, so würde sie doch nach der obigen Erörterung noch unstreitig gültige Kraft in Livland haben: 1) für alle Vormundschaften des Adels, 2) für die Vormundschaften des Stadtbürgers. Für alle übrigen Vormundschaften, die nicht *jus singulare* aufweisen können, wornach sie zu beurtheilen, wollen wir die Schwedische Vormünder-Ordnung denn gelten lassen.

Nun bliebe noch die Frage übrig, nach welchem dieser beyden Gesetze die Vormundschaften solcher Personen zu beurtheilen, die zwar nicht vom Adel sind, aber doch wegen der Rangklasse, worin sie stehen, dem ältesten Russischen Adel gesetzlich gleich zu achten sind?

Ich sollte denken, doch wohl nach der Gouvernements-Verordnung. Und damit wäre denn auch zugleich die Frage entschieden, nach welchen von den beyden Gesetzen das Vormundschaftswesen bey der Kaiserlichen Universität zu Dorpat zu betreiben, welche außer der persönlichen Gerichtsbarkeit über ihre Glieder auch zugleich die bey solchen vorkommenden Vormundschaften nach den Statuten zu besorgen hat.

§. 19. Es sollen jetzt die allgemeine Grundsätze der Gouvernements-Verordnung über das Vormundschaftswesen unter einzelnen Nummern vorgetragen werden, und da sich nicht behaupten läßt, die Schwedische Vormünder-Ordnung sey ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft worden, sondern müsse bloß den Verfügungen der Gouvernements-Verordnung weichen, so soll zugleich bemerkt werden, wo die Schwedische Vormünder-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt ist, und wo sie noch mit der Gouvernements-Verordnung zusammen bestehen kann.

I. Die Gouvernements-Verordnung kennt keinen Familienrath als Zwischenbehörde, sondern sie läßt das ganze Vormundschaftswesen auf die Thätigkeit

des Vormundes und der obrigkeitlichen Behörde, welcher die Vormundschaft unterworfen ist, beruhen. Sie schafft zwar nirgends den Familienrath der Schwedischen Vormünder-Ordnung ab — eine solche das Recht einer einzelnen Provinz angehende Disposition, konnte auch nach der Natur des Gesetzes nicht darin aufgenommen werden — aber dessen Beybehaltung scheint doch mit ihren Verfügungen über das Vormundschaftswesen darum ganz incompatibel zu seyn, weil sie alles für den Familienrath nach dem Schwedenrecht gehörige, z. B. Rechnungs-Ablegung, nähere Aufsicht und Controlle, an die Obrigkeit verweist.

Indeß dürfte sich doch die Zusammen-Anwendung der Schwedischen Vormünder-Ordnung und der Russischen Gouvernements-Verordnung in Livland auf folgende Weise vertheidigen lassen; 1) der Familienrath ist weder den Worten noch dem Geiste der Gouvernements-Verordnung zuwider. 2) Er ist ein treffliches Mittel, den Vormund zu controlliren und die Obrigkeit von allem in Kenntniß zu setzen; alle solche Mittel müssen aber der Gouvernements-Verordnung willkommen seyn, indem sie da, wo sie die Vormundschaften der Obrigkeit unterwirft, solche zugleich streng auffordert, auf alles ein wachsames Auge zu haben, damit der Pupill weder rücksichtlich seiner Person, noch seines Vermögens gefährdet werde. 3) Wenn man den Familienrath einschiebt, braucht man

ihn nur in nähere Verbindung mit der Obrigkeit zu bringen, als er in der Schwedischen Vormünder-Ordnung gebracht ist; es würde nicht genügen, daß von dem Vormunde bloß die Rechnungen dem Familienrathe abgelegt, von ihm monirt und bey ihm justifizirt würden, sondern auch die Obrigkeit müßte dabey concurriren; diese könnte auch nur allein die Decharge ertheilen.

Es ist jedoch zu erwägen, daß bey Befolgung anderer Vorschriften, welche die Gouv.-Verordnung enthält, und welche weiter unten vorkommen werden, Mißverhältnisse entstehen müssen, und ich würde daher das Schwedische Institut des Familienraths, so sehr ich auch dafür eingenommen bin, für aufgehoben und abgeschafft erklären.

II. Die Gouvernements-Verordnung kennt keine *tutela legitima*, sie kennt bloß eine von den Eltern angeordnete Tutel, in deren Ermangelung die von der Obrigkeit bestellte eintritt (Gouv.-Verordn. §. 215 u. 299). Der Obrigkeit bleibt es bey ihrer Anordnung der Vormundschaft ganz überlassen, ob sie Blutsfreunde des Pupillen oder andere zur Tutel berufen will, wenn sie nur rechtschaffene Personen von guter Aufführung zu Vormündern ernennt.

Dadurch ist nun offenbar alles, was in der Schwedischen Vormünder-Ordnung über die *tutela legitima* vorkommt, für abrogirt zu achten. Denn

hier sind beyde Geseze incompatibel und muß daher daß ältere dem neueren weichen.

Aufrecht erhalten bleiben dabey die in der Schwedischen Vormünder: Ordnung enthaltenen Vorschriften über die von den Eltern angeordnete Tutel, weil der Wille der Eltern vor allem entscheidet, und das Russische Recht scheint darauf ein noch größeres Gewicht zu legen als das Schwedische. Aber da die Gouvernements: Verordnung die legitime Tutel überall stillschweigend verwirft, so kann weder von väterlicher noch mütterlicher Tutel des Schwedenrechts mehr die Rede seyn, da beyde Tutelen zu der legitima gehören. In Ansehung der Wittwen ist das um so gewisser, als sich nach der deutlichen Vorschrift der Gouv. Verordn. die Obervormundschaftliche Behörde derselben eben so gut als der Pupillen selbst annehmen soll, die Wittwe also ganz klar wie eine Person behandelt wird, die nicht für sich selbst gehörig sorgen, am wenigsten daher die Fürsorge für andere übernehmen kann. Uebrigens geht die Gouv. Verordn. mit der Schwed. Vormünder: Ordnung von demselben Satze aus, nemlich daß Tutel eintreten müsse, so bald nur einer der Eltern wegfällt; es ist blos der Unterschied, daß nach der Schwedischen Vormünder: Ordnung diese Tutel von Rechtswegen dem überlebenden der Eltern zusticht, nach der viel weiseren Vorschrift der Gouvern.: Verordnung es aber ganz der

Obrigkeit überlassen bleibt, ob er sie haben soll oder nicht.

III. Die Gouv. : Verordnung erlaubt der Obrigkeit mehrere Vormünder zu ernennen, wo sie es nöthig findet. Es scheint sogar nach derselben, als müsse die Obrigkeit in der Regel einen doppelten Vormund ernennen, einen für die Person und einen für das Vermögen des Pupillen (Gouv. : Verordn. §. 215, Nr. 3 u. 4 und §. 299, Nr. 3 u. 4). Hier würden also beyde Gesetze zusammen stimmen.

IV. Die Gouv. : Verordn. verbietet §. 214 und 298 der competenten Obrigkeit, sich aus eigener Bewegung in die Vormundschaft zu mischen, und entfernt also die Obrigkeit noch mehr von von der Institution der Vormundschaft, als die Schwedische Vormünder : Ordnung g). Die Obrigkeit muß durch die Wittwe, Blutsfreunde des Pupillen, den Parochial : Geistlichen u. s. w. oder gar höheren Orts dazu erst angeregt werden.

Wenn auf der einen Seite die Obrigkeit durch die geschehene Bevormundung, welche hier nur allein von den Eltern ausgehen kann, ganz von aller Concurrency ausgeschlossen ist, und sich nicht eher in die Vormundschaft einmischen darf, als bis der Tutor suspectus wird, so hat sie dagegen den größten Spielraum, wenn die Bestellung der Vormünder von ihr ausgeht. Alle zur Sicherstellung der Person und

des Vermögens des Pupillen dienliche Mittel stehen ihr zu Gebote.

Mit der Schwedischen Vormünder: Ordnung, welche der Obrigkeit bey allen Tutelen die Einmischung ohne Unterschied gestattet, ist in dieser Hinsicht die Gouvern.: Verordn. durchaus incompatibel. Die Gouvern.: Verordn. geht mehr von dem Römischen Prinzip aus, denn sie setzt die Eltern als Herren ihrer Kinder, die daher auch unabhängig über deren Tutel verfügen mögen; die Schwedische Vormünder: Ordnung dagegen hat das Prinzip der Völker der neueren Geschichte sich mehr zu eigen gemacht, nach welcher der Obrigkeit in alle und jede Tutelen ohne Unterschied Einsicht gestattet wird. g)

V. Wenn die Obrigkeit Vormünder ernennt, so soll sie selbige anhalten, in Gegenwart des Gerichts: Secretairs und zweyer Zeugen ein umständliches Inventarium von der Verlassenschaft aufzunehmen. Es sollen von diesem Inventarium zwey gleichlautende Copien, mit Unterschrift (Skrepa) der Vormünder, des Secretairs und der Zeugen, angefertigt werden, wovon die eine der Obrigkeit, die andere aber den Vormündern ausgeliefert wird. (Gouv.: Verordn. §. 215, Nr. 5 und §. 299, Nr. 5.)

Demnächst soll die Obrigkeit den Vormündern die vorbildliche Instruction ertheilen, welche die Gouv.: Verordn. §. 222 u. 309 vorschreibt, wozu sie

nach Gutbefinden, mit Hinsicht auf das Bedürfniß der Pupillen, Zusätze machen kann.

Da das Gesetz bloß von der tutela dativa spricht, so ist klar, daß die Obrigkeit bey der von den Eltern angeordneten Tutel weder zur Inventur des Pupillens Vermögens, noch zur Ertheilung einer Instruction an den Vormund befugt ist. Denn diese geht ihr a priori überall nichts an; sie kann ihr nur a posteriori angehen, wenn sie aufgefordert wird, sich darin zu mischen, weil der Vormund dem ihm gesetzten Vertrauen der Eltern nicht entsprach.

Was also die Schwedische Vormünder-Ordnung der Obrigkeit generell und ohne die Tutelen zu unterscheiden, hinsichtlich der Inventur, des Pupillens Vermögens u. s. f., vorschreibt, würde durch die Couv.-Verordn., hinsichtlich der von den Eltern angeordneten Tutel, als aufgehoben zu betrachten seyn. h)

VI. Die von der Obrigkeit ernannten Vormünder stehen fortdauernd unter ihrer genauesten Controlle, müssen in allen wichtigen Angelegenheiten erst Instruction von der Obrigkeit einholen, müssen über die jährliche Einnahme und Ausgabe des Mündels genaue Bücher führen, und sind nicht bloß zur jährlichen, sondern auch zur endlichen Rechnungsablegung bey Beendigung der Tutel der Obrigkeit verpflichtet. (Couv.-Verordn. §. 215, Nr. 7, 8, 9 u. 10, §. 222, Nr. 4, 13 u. 14, §. 299, Nr. 7, 8 u. 9, §. 305, Nr. 4, 13 u. 14.)

Da alle diese Verfügungen mit der Schwedischen Vormünder: Ordnung incompatibel sind, so muß sie auch dadurch quoad passus concernentes als aufgehoben betrachtet werden. Wegen dieser und der in der vorigen Nummer angegebenen Verordnungen ist auch von mir angenommen worden, daß der Familienrath dadurch als aufgehoben zu betrachten sey.

Und gewiß, wenn das Vormundschafszwefen ohne eine Zwischenbehörde, wie den Familienrath, allein von der Obrigkeit controllirt werden soll, so sind diese Russischen Verordnungen die zweckmäßigsten, welche sich denken lassen. Der Vormund wird durch die Obrigkeit in seinem ordentlichen und gewöhnlichen Wirkungskreise auch im geringsten nicht beschränkt, nur für außerordentliche und ungewöhnliche Handlungen ist er an ihrer Einwilligung gebunden. Zwar zählt die Gouv. Verordnung die Fälle keinesweges auf, in welchen der Vormund um Einwilligung bitten soll, allein es erhellet aus allen, besonders aus den verbindlichen Instructionen, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, den Wirkungskreis des Vormundes zu beengen, und so dürfte denn das so vollkommen in der Gouv. Verordnung vorgeschriebene nähere Verhältniß der Obrigkeit zu der Vormundschaf für dieselbe immer zuträglicher seyn, als der so unvollkommen in der Schwedischen Vormünder: Ordnung constituirte Familienrath, für welchen ich mich, unter der Voraussetzung, daß er

vollkommen organisirt sey, oben so warm interessirt habe, weil mich die eigene Erfahrung von dem Nutzen dieses Instituts überzeugt hat. — Wir werden noch weiter unten sehen, wie die Russische Gesetzgebung durch die Ernennung eines Curators neben den Vormund bemüht gewesen ist, den Pupillen zu decken.

VII. Die Gouv.-Verordn. enthält §. 216 u. §. 301 Vorschriften darüber, welche Subjecte nicht zu Vormündern von der Obrigkeit ernannt werden sollen. Ueber die Unfähigkeit zur Vormundschaft überhaupt bestimmt sie nichts. Sie enthält daher auch keine Beschränkungen hinsichtlich der testamentarischen Tutel, sondern diese mögen die Eltern übertragen wenn sie wollen. Compatibel sind die Vorschriften der Schwedischen Vormünder-Ordnung über die Unfähigkeit und übrigen Eigenschaften der Vormünder mit dem Russischen Recht wohl hinsichtlich der dativen, nicht aber hinsichtlich der testamentarischen Tutel. Sie erscheinen aber doch auch nach der Gouv.-Verordn. als abgeschafft, indem es nach deren Geiste mehr auf die notorisch guten Eigenschaften des Vormundes als auf sein Vermögen und seine Unfähigkeit ankommt. Indes finde ich gegen die Zusammenanwendung bey der dativen Tutel nichts zu erinnern.

- g) So wird die Gouv.-Verordn. auch in den Institutionen des Russischen Rechts, Th. I, §. 250, erklärt, und ich darf daher wohl nicht den Vorwurf fürchten, eine eigene gemüth-

liche Erklärung in das Gesetz hineingetragen zu haben.

- h) Es folgt hieraus von selbst, daß die Vorschriften der Schwed. Vormünder-Ordnung, daß einem Pupillen, dessen testamentarischen Vormunde die Rechnungsablegung von den Eltern ist erlassen worden oder der ohnedem keine jährliche Rechnung abgelegt hat, nichts sinken und brennen solle, nicht auf den Livländischen tutor testamentarius angewendet werden kann. Denn da er nach der der Schwedischen Vormünder-Ordnung derogirenden Gouv.-Verordn. überall keine jährliche Rechnung abzulegen braucht, so können ihn auch die Nachtheile nicht treffen, welche die Schwedische Vormünder-Ordnung auf die Unterlassung dieser Pflicht oder die Befreyung davon durch die Eltern setzt. Aber auch den tutor dativus können sie nicht treffen, da die Rechnungsabnahme Pflicht der Obrigkeit ist, man wollte denn annehmen, daß die in der Schwedischen Vormünder-Ordnung bestimmte Poen die säumige Obrigkeit treffe. — Eben so klar ist, daß was die Schwedische Vormünder-Ordnung über die Remotion des die Inventur des Pupillen-Vermögens vernachlässigenden Vormundes als suspect vorschreibt, gleichfalls nicht mehr zur Anwendung kommen kann, weil jetzt die Inventur Pflicht der Obrigkeit ist.

§. 20. Dies wären etwa die Hauptbestimmungen der Gouv.:Verordn. über die Tutel. Die gar große Verschiedenheit zwischen ihr und der Schwedischen Vormünder:Ordnung, selbst in den Grundprinzipien der Tutel, wird man schon bemerkt haben, und daß, wenn nicht arge Verwirrung entstehen soll, die Zusammen:Anwendung unterbleiben muß. Noch klarer wird die Behauptung, wenn man die Vergleichung im Detail verfolgen und zum Beyspiel zusammen stellen will, was beyde Gesetze über die Verpfändung und Veräußerung des Pupillen:Vermögens verordnen. Dann kommt man aber wieder auf die Frage zurück: geht es in Livland nach der Gouv.:Verordn. oder nach der Vormünder:Ordnung, wovon oben die Rede in theoretischer Hinsicht war, und hier zum Schluß in practischer seyn soll. So viel ich die Livländische Gerichtspraxis beobachten können, geht es in Vormundtschaftsachen nach einer Willkühr aus beyden Gesetzen — der Schwedischen Vormünder:Ordnung und der Russischen Gouv.:Verordn. Die Willkühr hebrt an von dem Mithelschen Lehrsatz: „semper aliquid haeret“, d. h. von der Gouv.:Verordn., an die man lange gewöhnt war, und endigt in der Schwedischen Vormünder:Ordnung. Aber die Willkühr schadet gar sehr, weil sich die Rechtsverhältnisse dabey gar nicht bestimmen lassen. Haben die Vormünder etwas versehen, so finden sie bald in der Russischen Gouv.:Verordn., bald in der Schwed.

Vormünder : Ordnung, wie es die Umstände mit sich bringen, einen Schlupfwinkel; gleichergestalt findet ihn darin die Obrigkeit, die sich Fehler in der Bestellung der Vormünder, den Einrichtungen der Tutel, der Aufsicht u. s. f. zu Schulden kommen lassen. Gut dürfte es daher seyn, die strenge Beobachtung des einen oder des andern Gesetzes vorzuschreiben.

§. 21. Soll

- 1) die Schwedische Vormünder : Ordnung die Norm für das Vormundschafftswesen in Livland abgeben, so dürfte es nöthig seyn, sie nicht nach den Worten, sondern nach dem oben entwickelten Geiste derselben anzuwenden und allenthalben einzuschalten, was durch, auch Livland verbindende Ukasen vorgeschrieben worden ist. Die Zusammen-Anwendung macht sich hier recht gut: man braucht nur dasjenige, was der Russischen Vormundschafft eigenthümlich ist und wovon jede hieher gehörige Ukas ausgehen mußte, zur Seite zu legen.

Will man dagen

- 2) die Souv. : Verordn. zur Richtschnur nehmen, so muß vor allen Dingen die Zusammen-Anwendung der damit, wie ich gezeigt habe, durchaus incompatiblen Schwedischen Vormünder : Ordnung ganz cessiren. Hiernächst ist zu untersuchen, welche Veränderungen die Grundprinzipien der Souv. : Verordn. durch die neuere Gesetzgebung erlitten haben. Solcher Veränderungen scheinen mir

mehrere und höchst bedeutende eingetreten zu seyn. Nur auf eine will ich hier aufmerksam machen. Nach der Gouv. - Verordn. ist, wie ich oben ausführlich gezeigt habe, die von den Eltern, als Herren ihrer Kinder, angeordnete Vormundschaft von allen Einfluß der Obrigkeit frey, so lange sich der Vormund nichts gesetzwidriges zu Schulden kommen läßt, auch fallen für ihn alle sonst zum Besten des Pupillen angeordnete Sicherheits - Maaßregeln weg. Nach den neueren Gesetzen aber, wovon ich hier nur die Meinung des Reichsrath vom 27sten April 1815 und vom 24sten October 1815 anführen will, scheint eine gleiche Verpflichtung und Abhängigkeit von der Obrigkeit für alle Vormünder ohne Unterschied angenommen werden zu müssen; wenigstens würde ich darnach kein Bedenken tragen, den von den Eltern angeordneten Vormund auf gleichem Fuße wie die übrigen Vormünder zu behandeln.

§. 22. Ich komme jetzt zu den hieher gehörigen Ukasen. Ich zähle dahin:

1) die Ukasen vom 21sten Dec. 1741, vom 15ten Jun. 1761 und vom 22sten Dec. 1785, durch welche vorgeschrieben worden ist:

a. daß der Pupill, wenn er das 14te Jahr (Alter Termin der Mündigkeit) erreicht hat, befugt seyn soll, sich einen Curator anzunehmen.

b. Daß die Tutel zwar nur bis zum zurückgeleg-



ten 17ten Lebensjahre dauern, kein Minderjäh-
riger aber befugt seyn soll, vor völli-
g zurückge-
legten 21sten Lebensjahre, ohne Einwilligung
seines Vormundes und Curators von
seinem unbeweglichen Vermögen zu verkaufen
oder zu verpfänden.

Verstehe ich die erste Verfügung recht, so hat die
weise Russische Gesetzgebung den mangelnden Famis-
lienrath hier auf eine höchst zweckmäßige Weise er-
setzen wollen. Denn der Curator kann keine andere
Absicht haben, als den Pupillen gegen Unbilden des
Vormundes zu schützen und die Vormundschaft in
der Nähe zu controlliren. Zu einer Einmischung in
die Vormundschaft oder gar zu einer Coadministra-
tion dürfte er nicht befugt seyn. Da das Gesetz
keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten
der Tutel macht, so muß der Curator auch bey der
von den Eltern angeordneten Vormundschaft vor-
kommen können.

Die zweite Verfügung habe ich nach einer, von
einem der Sache vollkommen kundigen Manne, ge-
machten Uebersetzung des Ukases von 22sten
Dec. 1785 gegeben. In den Institutionen
des Russischen Rechts, §. 296, heißt es bloß:
„ohne Einwilligung des Curators“ i). Irrt
ich nicht, so dauert in Grundlage des Gesetzes nach
zurückgelegtem 17ten Jahre die Vormundschaft fort,
jedoch nur in so fern es der Verpfändung und Ver-

äußerung des Pupillen-Vermögens gilt, und hätte sich der Pupill früher oder später außer seinem Vormund einen Curator angenommen, so concurriren beyde, der Vormund und der Curator, wenn er etwas von seinen Immobilien verpfänden oder veräußern will. k)

Dabey dürfte gefragt werden können, ob denn auch der Curator nicht während der eigentlichen Dauer der Tutel bey allen wichtigen, die Vormundschaft betreffenden, Geschäften zugezogen werden müsse. Ich sollte es fast glauben, weil das Gesetz dem Pupillen erlaubt hat, ihn durchgehends zu seinem Schus anzunehmen. Er möchte dann auch wohl bey der jährlichen Rechnungsabnahme u. s. f. zuzuziehen seyn.

- i) Der Unterschied ist von großer Bedeutung. Denn hiernach würde angenommen werden müssen, der bisherige Vormund verändere sich in einen Curator mit zurückgelegtem 17ten Lebensjahre, oder es müsse ein besonderer Curator bestellt werden, der von dem Pupillen angenommene Curator falle aber entweder mit dem zurückgelegten 17ten Jahre von selbst weg, oder brauche doch nicht bey der Verpfändung und Veräußerung des Pupillen-Vermögens zugezogen werden. Ich glaubte keine von diesen Vorstellungen annehmen zu können, weil das Gesetz ausdrücklich von der erforderlichen Einwilligung des Vormundes und Curators spricht.

k) Ob außer der Einwilligung des Vormundes und Curators noch decretum de alienando erforderlich sey, wird nicht gesagt. Ich glaube nicht, weil was von dem decreto de alienando in der Russischen Gesetzgebung vorkommt, sich nur auf die eigentliche Dauer der Vormundschaft bezieht.

§. 23. Ferner

2) die Ukasen vom 31sten März 1793, 13ten Sept. 1798, 24sten April 1802, 23sten May 1804 und 31sten August 1816, durch welche in Verbindung mit der Souv. Verordn. §. 215 und §. 299, für Livland wenigstens zwey Prinzipien Feststehen: 1) daß weder bewegliches noch unbewegliches Pupillen-Vermögen ohne decretum de alienando verpfändet oder verkauft werden kann, mit alleiniger Ausnahme solcher Sachen, welche sich nicht erhalten lassen, und in Ansehung welche auch schon die gemeinen Rechte eine Ausnahme von der Regel gestatten. 2) Daß keine vormundschaftliche Behörde für sich allein das decretum de alienando ertheilen kann, sondern zur Ertheilung desselben erst bey dem dirigirenden Senat unterlegt werden muß.

Das letztere Prinzip muß um so mehr für Livland gelten, als, wenn auch die alte Verfassung unter Paul I. wieder hergestellt worden ist, es doch in neueren nach der Souv. Verordn. erschienenen und

von der Verfassung ganz unabhängigen Gesetzen ausgesprochen worden ist. Durch einen neueren, von der hiesigen Gouvernements-Regierung publicirten Ukas vom 31sten May a. c. ist die Sache vollends außer allen Zweifel gesetzt worden. 1)

- 1) In Grundlage dieses Ukases erscheint es mir wenigstens auch im mindesten nicht zweifelhaft, daß alle, nach Emanation desjenigen Ukas, der die Unterlegung beym dirigirenden Senat vorschreibt, mit bloßem richterlichen decreto de alienando geschehene Veräußerungen von Pupillen-Gütern als ungültig zu betrachten sind, selbst dann, wenn sie von dem Vater des unbeweglichen Pupillen verpfändet seyn sollten. Die Obrigkeit sowohl als die Vormünder werden sich daher sehr in Acht zu nehmen haben.

§. 24. Weiter

- 3) die Ukasen vom 30sten Dec. 1796, vom Dec. 1797 und vom 23sten Jan. 1804, über die beym Aufhören der Vormundschaft abzulegenden General-Rechnungen und deren Prüfung, desgleichen über die gegen die Vormünder zu verhängende Untersuchung, wenn sich findet, daß sie durch Nachlässigkeit oder gar durch Vorsatz den Pupillen in Schaden gebracht haben.

Diese Gesetze erscheinen in der Anwendung um so viel wichtiger, als das sonst im Civilverfahren zu behandelnde Judicium tutelae darnach sogleich in

eine förmliche offizielle Untersuchung übergeht, wenn sich negligentia oder gar dolus des Vormundes entdeckt. Dem bisherigen Pupillen ist durch diese weise Vorschrift unstreitig mehr geholfen, als durch das bisherige bloß bürgerliche Verfahren, in welchem es ihm allein oblag, den Vormund der Nachlässigkeit oder des Betrugs zu bezüchtigen.

§. 25. Endlich

4) die Ukasen vom 30sten Jul. 1762 und 30sten Dec. 1796, wodurch, wenn die Vormünder bey einem Rechtsstreit ihrer Pflegbefohlenen etwas verabsäumt haben, diesen erlaubt wird, wenn sie sich im Reiche befinden, binnen zwey Jahren, und wenn sie sich im Auslande aufhalten, binnen drey Jahren, nach erlangter Volljährigkeit den Rechtsstreit wieder aufzunehmen.

Ob der Pupill auch außergerichtliche Versäumnungen des Vormundes binnen der gesetzten Frist nachzuholen befugt sey, ist eine Frage, die ich um so lieber auf sich beruhen lasse, als das Gesetz ganz klar bloß von gerichtlichen und prozessualischen spricht.

§. 26. Andere Ukasen, welche das Detail der Vormundschaft betreffen, so wie die Ukasen vom Mai 1804, Decemb. 1807 vom 25sten Febr., 4ten August und 23sten Oct. 1816, über das Verhältniß der Eltern zu dem Vermögen der Kinder (welche letzteren, wenn sie im Auslande bekannt wären, den Fremden wahre Achtung gegen

die Russische Gesetzgebung einflößen würden), mögen hier um so lieber ganz übergangen bleiben, als die Absicht dieser Schrift nur überall auf die Hauptpunkte und die generelle Darstellung des Zustandes der Dinge gerichtet war, wobey ich das in der Vorrede gesagte nicht aus den Augen zu verlieren bitten muß. Eine ins Detail gehende historisch-dogmatische Entwicklung des Russischen Vormundschaftswesens dürfte auch für Livland eine sehr verdienstliche Arbeit seyn.



PL (a) 259/52

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Dorpat,

gedruckt bei J. G. Schönmann, Universitätsbuchdrucker.

$\frac{3}{154} \alpha$

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00224560 9